626

Anweisung
zur
Viehpflege,
für die Viehpächter
in den
russischen Ostsee-Provinzen,
vom

Dr. Wilh. Adolphi,
Kurländischen Gouvernements-Veterinairarzte.

Bibliotheca universitatis Dorpatensis

Es ist gut, daß Du auf das hältst, was Du weißt, Du mußt aber immer mehr zuzulernen suchen, denn Gott hat den Menschen nicht geschaffen zum Stillestehen, sondern zum Vorwartsgehen.

Mitau,
gedruckt bei Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

1838.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

Riga, den 4ten September 1838. Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Rt.
TRÜ Raamatukogu
3096

Dem

ausgezeichneten Landwirthe,

Herrn P. Dittmer,

Oberdisponenten der herzoglich-würtembergischen Oeconomien in Kurland,

aus

aufrichtiger Hochachtung

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Wer unbefangen den Ursachen des Verfall's der Rindviehzucht in diesen Provinzen nachgeforscht hat, dem kann nicht entgangen seyn, daß es vorzüglich folgende Mängel sind, von welchen sie niedergedrückt wird:

1) Eine fast durchgängig irrige Ansicht von einem vortheilhaften Betriebe derselben.
2) Das Schwankende in dem Verhältnisse der Pächter zu den Pachtherren.
3) Unwissenheit und Vorurtheil bei jenen, Mangel an Pünktlichkeit und Sorgfalt bei diesen.
4) Unfähigkeit der Aufseher, die Pächter zu beaufsichtigen. Endlich
5) Die Abhängigkeit der Viehpflege von den individuellen Ansichten der nicht selten alljährlich wechselnden Pächter.

Ueber den ersten dieser Uebelstände habe ich bereits in einer andern Schrift mich unumwunden ausgesprochen, die Abstellung der übrigen ist die Aufgabe der vorliegenden Instruktion, der Frucht funfzehnjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstande. Der Gedanke, welcher mir vorschwebte, als ich dieser trockenen abspannenden Arbeit mich unterzog, war, diesen Provinzen eine feste Norm für die Behandlung der Heerden anzubieten, die aus genauen, auf eine lange Erfahrung sich stützenden, unsern landwirthschaftlichen Verhältnissen angemessenen Vorschriften bestehen soll, welchen zu folgen die Pächter bei Uebernahme der Pachten sich ausdrücklich verpflichten müssen, die ihnen als ein sicherer Führer dienen, nach welchen sie stets kontrollirt werden können, und bei deren Hintansetzung sie der Strenge des Gesetzes verfallen. Durch dieses einfache Mittel hoffe ich eines Theils die Willkühr zu beschränken, nach welcher die Kontrahenten der Pachtungen so oft zu ihrem eigenen Schaden handeln, andern Theils dem lebhaft gefühlten Bedürfnisse nach

guten Viehpflegern und sachkundigen Aufsehern entgegen zu kommen, und zugleich den Heerden eine gleichförmige Behandlung selbst unter den verschiedensten Pächtern zu erzwingen. In sofern aber dadurch drei wesentliche Bedingungen einer guten Viehzucht erfüllt werden, glaube ich mich zugleich bei den Heerdebesitzern für die Verbesserung des Viehschlages, einen erhöhten Ertrag, Verhütung, oder doch Verminderung seuchenartiger Krankheiten und die Produktion eines wohlfeilen Düngers, mithin für alles dasjenige, was sie sich bisher gewünscht haben, unter der Voraussetzung verbürgen zu können, daß sie die vierte, die Grundbedingung, ein richtiges Verhältniß zwischen der Größe der Viehstapel und der Menge und Nahrhaftigkeit des Futtermaterials wiederherzustellen, nicht aus den Augen verlieren werden.

So sicher dieses Versprechen ist, so leicht kann es unerfüllt bleiben, wenn man übersieht, daß die Erlangung der Vortheile, welche die Instruktion zusichert, lediglich an die pünktliche Erfüllung ihrer einfachen Vorschriften geknüpft

ist, und insbesondere, wenn die Güterbesitzer es zu unbequem finden sollten, sich und die Pächter kontraktmäßig an die Instruktion zu binden, und die Aufseher zu zwingen, über ihre Befolgung zu wachen. Es ist dem Verfasser dieser Schrift wahrscheinlich, daß solche Fälle eintreten werden, und deshalb freut er sich für sein Buch nur auf die rüstigen energischen Landwirthe, die nicht müde werden im Ankampfe gegen den Schlendrian und verjährte Vorurtheile. Wenig gelten ihm dagegen für seinen Zweck die Heerdenbesitzer, die sich begnügen werden, die Instruktion ihren Pächtern anzuempfehlen, und was diejenigen Landwirthe betrifft, die der Gewohnheit nicht zu entsagen vermögen, ihre Heerden zu vernachlässigen, ihre Pächter willkührlich zu behandeln, so ist das Büchelchen für diese schon deshalb nicht geschrieben, weil sie sich nach keiner Norm richten, und daher auch keiner bedürfen.

Mitau, den 1sten Oktober 1837.

Dr. W. Adolphi.

Woran erkennt man eine tüchtige Hofmutter (Viehmutter)?

1) Sie zeigt Liebe für die Thiere, kennt eine jede Kuh ihrer Heerde, weiß sie bei ihrem Namen zu nennen, weiß was an ihr gut, was an ihr schlecht ist.

2) Man findet sie fast zu jeder Zeit im Stalle, denn sie überläßt nichts den Viehmägden. Beim Schütteln, beim Vorlegen des Futters, beim Tränken und Melken, überhaupt bei jeder Besorgung der Thiere ist sie zugegen. Es dürfen die Mägde nicht einmal allein in den unter ihrem Schlüssel stehenden Viehstall hineingehen.

3) Es pflegt ein gutes Zeichen zu seyn, wenn sie in dem Rufe steht, eine böse Hofmutter zu seyn, worunter man hier zu Lande gewöhnlich solche versteht, welche die Mägde streng zur Arbeit anhalten, sich genau an ihren Kontrakt halten und deshalb mit Viehmägden und Aufsehern öfter in Streit gerathen. Läßt sie im Gegentheil sich von den Mägden regieren, von ihnen sich alles einreden, verdirbt sie es um keinen Preis mit den Aufsehern und ist daher mit Allem zufrieden, weiß sie weder wie viel sie an Heu empfangen

hat, noch wie viel sie täglich verbraucht, und füttert sie im Herbste karg aus Furcht im Frühjahr zu kurz zu schießen, so mag eine solche sich wohl beliebt bei Viehmägden und Aufsehern machen, sie bleibt aber desungeachtet eine sehr schlechte Hofmutter.

4) Sie nimmt keine Pachtung aufs Gerathewohl an, sondern überzeugt sich zuvor von der Größe und Nahrhaftigkeit der Weide, von der Güte des Heues, von der Fruchtbarkeit der Felder, von dem Alter der Kühe u. dgl.

5) Sie hört auf guten Rath und befolgt ihn gern. Das sind nur die unwissenden Hofmütter, welche sich einbilden, Alles besser zu verstehen.

6) Sie verwehrt, und zwar mit Recht, verdächtigen Leuten den Zutritt zum Fahllande, freut sich dagegen, wenn die Aufseher recht oft hineingehen, denn sie hat ja nur Lob für die Ordnung zu erwarten, die sie unterhält.

7) Eine erfahrene Hofmutter ist höchst reinlich, weil sie weiß, daß zu keinem Geschäfte eine so große Sauberkeit erforderlich ist als zur Besorgung der Milch.

8) Eine kluge Hofmutter liefert immer gute Waare (das macht einen guten Ruf), und versteht es, ihre Gefälle auf die vortheilhafteste Art abzusetzen.

Einer solchen Hofmutter wird es unter einer gerechten Herrschaft stets wohlergehen.

Erste Abtheilung.

Von der Wartung und Pflege des Viehes.

I. Vom Weidegange.

(Beginnt mit dem Anfange Mai's, endigt nach der Mitte Octobers.)

§. 1.

Vom Tränken.

Während der Weidezeit hat die Hofmutter nicht bloß dafür zu sorgen, daß es den Thieren niemals an Wasser fehlt, sondern ganz besonders noch dafür, daß sie niemals erhitzt kaltes Wasser saufen und gleich darauf ausruhen. Daher soll sie

a) die Heerde, jedesmal beim Austreiben und, wo es angeht, auf der Weide selbst oder zwischen der Weide und dem Hofe beim Nachhausetreiben tränken lassen, und den Thieren nicht verwehren, selbst aus einer Pfütze ihren Durst zu stillen; dagegen darf niemals

b) gleich nach dem Nachhausetreiben getränkt werden, weil die Kühe von Bremsen und Fliegen gequält, sich alsdann müde gelaufen haben.

Daher muß man überhaupt, besonders aber da, wo aus Pumpen, Brunnen und überhaupt aus kalten Quellen getränkt wird, das Trink-

wasser jederzeit eine Stunde in den Trögen an der Luft sich erwärmen lassen, und diese müssen in so großer Anzahl vorhanden seyn, daß die ganze Heerde sich satt trinken kann, ohne daß kaltes Wasser nachgefüllt zu werden braucht. Man hält dann die von der Weide zurückkehrende erhitzte Heerde eine halbe Stunde an der Pforte oder auf dem Brachfelde auf und läßt sie darauf zu dem abgestandenen Wasser zu. Diese Vorschrift ist deshalb sehr nöthig, weil durch nichts so leicht Lungenkrankheiten entstehen als durch sehr kaltes Wasser, woher es denn auch sehr häufig vorkommt, daß neuangekaufte Thiere, die bisher an Teich- oder Flußwasser gewöhnt waren, heftig erkranken, wenn sie kaltes Quellwasser trinken und eine ganze Heerde oft lungenkrank wird, wenn sie unvorsichtig vom Teichwasser zu dem eiskalten Wasser eines neugegrabenen Brunnens übergeführt wird.

§. 2.

Sind so viele Trinktröge vorhanden, daß die Heerde auf einmal getränkt werden kann, so muß gesorgt werden, daß beim Tränken nicht zu viele Thiere sich nach einer Stelle hindrängen und sich stoßen. Das wird die Hofmutter verhüten, wenn sie die Heerde in kleinen Parthien herantreiben läßt, und noch außerdem mehrere Mägde mit langen feinen Ruthen hinstellt, um das Zudringen abzuwehren. (Diese dürfen niemals Stöcke gebrauchen, nie den Thieren auf den Bauch schlagen.) Alsdann müssen aber

auch die Trinktröge sehr lang, recht breit seyn und möglichst weit von einander abstehen.

§. 3.

Das in den Trögen übrigbleibende Wasser muß sogleich nach dem Tränken durch das Zapfenloch abgelassen und die Tröge mit einem Besen, der dazu allein bestimmt ist, gereinigt werden. (Das Tränken der Arbeiterpferde aus den Viehtrögen muß die Hofmutter weder im Sommer noch im Winter gestatten.)

Vom Weiden.

§. 4.

Die Hofmutter soll die Heerde während der ganzen Weidezeit jedesmal herausbegleiten, den Mägden die Stellen anweisen, wo sie weiden sollen, täglich nachsehen ob auch da geweidet wird, ob die Hüter gehörig wachsam sind, ob sich nicht fremde Thiere, z. B. Bullen, unter die Heerde gemischt haben, ob alle Thiere mit Begierde und von einem Striche fressen. (Manche Hofmütter kennen nicht einmal ihre ganze Weide, andere lassen sie mehr zertreten als abfressen oder auch von fremden Thieren abweiden, und davon rührt es oft her, daß sie zu kurz kommen.)

§. 5.

Wenn das Vieh von der Weide zurückkehrt, soll die Hofmutter entgegen gehen und Acht geben, daß es nicht schnell getrieben wird, nicht einzelne von der Heerde sich absondernde Kühe von den Hütern umhergejagt und geschlagen werden.

§. 6.

Um Beschädigung der Kühe möglichst zu verhüten muß beim Durchgehen durch enge Gassen jedesmal eine gehörige Anzahl Mägde unter die Heerde vertheilt werden, welche das Zudrängen der Thiere verhindern, und zwar muß es regelmäßig ohne Ausnahme sowohl beim Heraus- als beim Zurücktreiben des Viehes geschehen.

§. 7.

Beim Herein- und Heraustreiben müssen im Sommer eben so wie im Winter die Stallthüren jedesmal gehörig geöffnet und abgestützt seyn, damit nicht beim Durchgehen tragende Kühe beschädigt werden.

§. 8.

Endlich sollen die Mägde die Kühe beim Heraustreiben langsam losbinden, so daß sie zu 3 bis 4 Stück aus dem Stalle gehen, und beim Hereintreiben nicht eher eine Parthie in den Stall hereinlassen als bis die vorausgegangene angebunden ist.

§. 9.

Kühe von neuhinzugekommenen Deputatisten oder neuangekaufte Kühe der Hofmutter, des Aeltesten ꝛc., dürfen nicht ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Gutsverwaltung zur Heerde gelassen werden, und wenn das dennoch einmal geschehen seyn sollte, so sind sie sogleich zu entfernen und dem Hofe ist ungesäumt davon Anzeige zu machen.

§. 10.

Das für den Hof angekaufte Vieh soll die Hofmutter erst dann entgegen nehmen, wenn es 14 Tage, besser 4 Wochen, abgesondert geweidet worden ist, und in dieser Zeit keins von den Thieren erkrankt, an keinem Husten bemerkt worden ist.

§. 11.

Auch sollen die angekauften Kühe der Heerde nicht beigesellt werden, bevor den gehörnten die Spitzen der Hörner abgesägt worden sind; denn es darf kein Thier mit spitzen Hörnern sich unter der Heerde befinden.

§. 12.

Damit nicht verlaufene Thiere lange umherirren ohne vermißt zu werden, soll die Hofmutter die Heerde jedesmal nach der Rückkehr von der Weide Stück für Stück zählen. Das geschieht am bequemsten nach dem Einbinden, und dabei kann und soll die Hofmutter zugleich Acht geben, ob nicht Thiere den Kopf hängen lassen, nicht mit hohlen Bäuchen von der Weide zurückgekommen sind oder im Gegentheil in den Flancken aufgeblasen sich zeigen u. s. w.

§. 13.

Vorschriften, die noch insbesondere im Frühjahre zu beobachten sind.

Wenn die Hofmutter bis in den Mai hinein (s. §§. 47. und 48.) mit dem Futter ausreicht, so ist

es sehr gut, die Heerde im Frühjahr erst dann zur Weide zu treiben, wenn die Witterung anhaltend warm geworden und das Gras einigermaßen in die Höhe gewachsen ist; alsdann ist aber sorgsam darüber zu wachen, daß nicht unterdessen das junge Gras von fremden Thieren abgefressen wird.

§. 14.

Wo dagegen eine Unzahl von Vieh durchgewintert wird, oder die Hofmutter mit dem Winterfutter verschwenderisch umgegangen ist, vielleicht auch die zugesicherte Menge Heu nicht erhalten hat, wenn ferner alte zahnlose Kühe auf Kosten der ganzen Heerde mit reinem Heu gefüttert worden und durch solche Fehler es dahin gekommen ist, daß schon um die Mitte Aprils bloß Winterstroh übrig ist, da wird es rathsam, die Heerde selbst dann zur Weide zu lassen, wenn bloß die Spitzen des Grases aus der Erde hervorkommen. In jedem Falle aber muß die Hofmutter vom Gutsherrn die Erlaubniß zum Weidegange einholen.

§. 15.

An dem Morgen, wo die Heerde zum Erstenmale herausgetrieben werden soll, bekommt jedes erwachsene Stück ein Schnitt Brod, das mit zwei Eßlöffel Probebranntwein getränkt ist, und dieses Schutzmittel gegen manche Krankheit werde jede Woche einmal so lange wiederholt, bis die nasse kalte Witterung aufgehört hat.

§. 16.

Nachdem die Heerde zum Erstenmale auf die Weide getrieben worden ist, müssen die Wände und die Decke des Stalles mit Besen vom Staube und Spinngewebe gereiniget werden.

§. 17.

So lange die Thiere vom Grase nicht satt werden, was bis zur Mitte Mai's der Fall zu seyn pflegt, muß Morgens und Abends etwas trocknes Futter in kleinen Portionen vorgelegt werden. Dieser Inbiß braucht bloß in Roggenkaff zu bestehen, den eine Hofmutter vom Winterfutter leicht ersparen könnte, wenn sie davon nichts unter die Füße kommen und beim Zutragen nichts verstreuen ließe.

§. 18.

Das Vieh darf im Frühjahre des Morgens niemals zur Weide gelassen werden, bevor aller Reif verschwunden und das Gras von der Sonne erwärmt ist. Mögen die Thiere bis dahin mit trocknem Futter, ja mit bloßem Winterstroh sich behelfen, besser sie magern dadurch ab, als daß sie durch bereiftes kaltes Gras krank werden.

§. 19.

Im Frühjahre müssen zwar die feuchten niedrigen Stellen der Weide, wo das Gras am frühsten hervorschießt, beweidet werden, jedoch darf das Anfangs nicht von einem Striche, sondern soll abwechselnd mit den magern Anhöhen geschehen, weil sonst die

Kühe leicht aufblähen. Ueberschwemmte Weiden aber sind möglichst zu meiden und überschwemmt gewesene nicht eher zu beweiden, als bis der Regen den vom Wasser zurückgelassenen Schlamm vom Grase abgespühlt hat. War die ganze Weide überschwemmt, so muß man übeln Folgen wenigstens dadurch vorzubeugen suchen, daß man säuerlich-schleimige Dinge, z. B. Sauerteig, zum Trinkwasser zusetzt.

§. 20.

Sobald Nesseln zu haben sind, soll die Hofmutter sie täglich sammeln lassen, mit Wasser sie abkochen und die Suppe zum Trinkwasser zugießen. Das vermehrt die Milch und macht daß die Thiere früher abhaaren, sich früher begatten. Lange nicht so gut ist es, die Nesseln als Futter vorzugeben, da das für große Heerden zu wenig verschlägt und die Thiere sie nur so lange fressen als sie jung und zart sind.

§. 21.

Schon einige Zeit vor der Heuerndte soll die Hofmutter den Aufseher wiederholt auffordern, die Dächer ausbessern zu lassen. Wird dem nicht Folge geleistet, so hat sie das dem Gutsherrn selbst anzuzeigen.

Vorschriften, die noch insbesondere im Sommer zu beobachten sind.

§. 22.

Sobald als die Tageshitze und die Fliegen den Thieren lästig zu werden anfangen, soll die Hofmutter möglichst die kühlen Tageszeiten, nämlich den frühen

Morgen und den späten Abend, zum Weiden benutzen. Sie läßt demgemäß ohne zu melken die Heerde um 2 Uhr Morgens zur Weide gehen und um 9 Uhr sie zurücktreiben. Von da an bis um 4 Uhr Nachmittags stehe das Vieh angebunden in dem ausgekühlten Stalle. Darauf geht dasselbe wieder bis um 9 Uhr Abends auf die Weide und bleibt alsdann in einem sogenannten Außenfahllande, d. h. auf einem eingezäunten Platze, welcher der Fliegen wegen ziemlich entfernt vom Viehstalle seyn muß, bis um 2 Uhr Morgens. Diese Vorschrift paßt aber nur für heiße Tage und warme Nächte. Treten mitunter sehr kühle Tage und Abende ein, so muß die Heerde die Nacht im Stalle verbringen, sie muß nicht sehr früh herausgetrieben, dafür aber mehr der Tag zum Weiden benützt werden. An solchen Tagen wird auch früh am Morgen gemilcht.

Das Kühlhalten des Stalles.

§. 23.

Das Vieh muß durchaus auch im Sommer im Stalle angebunden werden. Wenn aber derselbe heiß und voll von Fliegen ist, so werden alsdann die Thiere sehr gequält. Darum wird es hier der Hofmutter zur strengsten Pflicht gemacht, in der heißen Jahreszeit den Stall kühl zu halten und die Fliegen daraus zu vertreiben. Das wird ihr recht gut gelingen:

1) wenn sie nicht duldet, daß die Kühe auf dem gährenden heißen Dünger liegen, der viel Hitze

macht und die Fliegen herbeilockt, welche die Thiere unaufhörlich beunruhigen und den Zuschuß der Milch stören. Darum muß sie darauf antragen, daß schon gegen das Frühjahr hin, wenn die größte Winterkälte nachgelassen hat, der Mist aus dem Stalle in die Dünger grube gebracht wird; denn dieser heiße Dünger verursacht nicht bloß eine Verminderung der Milch, sondern ist auch oft die Ursache der heftigsten Seuchen;

2) wenn sie mit Sonnenaufgang alle Luken, Fenster und Thüren sorgsam verschließt, um 9 Uhr Vormittags, wo die Heerde im Stalle untergebracht wird, bloß die im Schatten sich befindenden Oeffnungen aufmacht, und ja Sorge trägt, daß nicht viele Thiere in einem Stalle zu stehen bekommen, am Abende aber, wenn es kühl zu werden anfängt und während der Nacht, wo die Heerde im Außenfahllande ausruht (s. §. 22.), alle Luken und Thüren offen hält. Auf solche Weise erhält man am besten während der heißen Tageszeit den Stall kühl und frei von Fliegen;

3) wenn sie täglich einmal, und zwar kurz vor dem Eintreiben der Heerde in den Stall, an den heißen Tagen das Lager der Thiere mit frischem kaltem Wasser besprengt, so daß die Kühe im Feuchten liegen.

§. 24.

In der heißen Jahreszeit wird der Hofmutter gestattet, eine mäßige Schichte von blauem Lehm in die Trinktröge zu legen und darin stellweise kleine Stücke Steinsalz hinein zu drücken. Jedoch darf der Lehm nicht, wie man so oft sieht, den halben Trog ausfüllen und alle 14 Tage muß er durch frischen ersetzt werden. Was das Tränken anbetrifft, so hat im Uebrigen die Hofmutter ganz insbesondere die §§. 1. 2. 3. gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 25.

Wo ein Fluß oder ein großer Teich in der Nähe ist, soll die Hofmutter das nicht unbenutzt lassen und ein- bis zweimal täglich die Heerde, nachdem sie sich erholt hat, schwemmen oder doch ins Wasser treiben. Es ist ein großer Irrthum daß davon die Milch schwindet.

§. 26.

Wenn erlaubt wird, abgemähte trocken gelegene Heuschläge, die nicht entfernt vom Hofe liegen, zu beweiden, so muß das nicht früher als 8 Tage nach dem Fortschaffen des Heues geschehen, weil sehr bald nach dem Abmähen beweidet, eine Einbuße an Milch erfolgt.

Vom Grünfüttern.

§. 27.

Wird Grünfutter, z. B. Wicken, Klee u. dgl. verfüttert, so darf es

a) nicht in großen Portionen vorgelegt,
b) auch nicht in die Trinktröge oder an die Erde geworfen, sondern soll in Futtertrögen vorgegeben werden;
c) es muß mit etwas Kurzstroh sorgfältig gemischt seyn;
d) die Thiere müssen während des Fressens angebunden seyn;
e) es sollen nicht böse mit sanften, gehörnte mit ungehörnten, gierig fressende Thiere mit langsam fressenden zusammen gestellt werden.

Befolgen die Hofmütter alle diese Regeln, so wird das Grünfutter, woran manche so Vieles auszusetzen haben, die Milch bei den Kühen sehr vermehren. Es muß nur keine Spielerei damit getrieben werden, indem man für eine große Heerde bloß 2 bis 3 Lofstellen mit Wicken oder Klee bestimmt. In diesem Falle ist das Verfüttern des Grünfutters in der That mehr nachtheilich als vortheilhaft, weil das Vieh sich darnach sehnend von der magern Weide ungesättigt nach Hause läuft und alsdann dort auch wenig vorfindet.

§. 28.

Niemals dürfen grüne Wicken und Klee in großen Haufen liegen, weil sie sich dadurch erhitzen. Darum muß jeden Morgen bloß das für den Tag benöthigte Grünfutter gemäht werden und in Schwaden gelegt erst betrocknen, bevor es nach dem Stalle gebracht

und hier mit Stroh vermischt wird. Bei regnigter Witterung dagegen ist es besser die Zusammenmischung mit Kurzstroh gleich nach dem Abmähen vorzunehmen. Fangen die Wicken, der Klee zu reifen an, drohen die Stengel hart zu werden, so thut es Noth, daß alle mit Einemmale abgemäht, wie Heu behandelt und so halbgrün verfüttert werden.

§. 29.

Wenn von dem vorgelegten Grünfutter ein Theil nachbleibt und unter die Füße kommt, so ist das ein Zeichen, daß es schon holzig, also zu spät gemäht ist, oder daß die Hofmutter den groben Fehler begeht, auf einmal mehr vorzulegen als die Thiere verzehren können.

Entgegennahme des Heues und Strohes.

§. 30.

Sind die Dächer gar nicht oder nachlässig ausgebessert worden, so soll die Hofmutter das ihr zukommende Heu nicht eher entgegennehmen als bis alles gehörig in Stand gesetzt ist.

§. 31.

Feuchtes oder gar nasses Heu soll sie zurückweisen und den Gutsherrn selbst zur Entscheidung erbitten. Ist es aber in einem nassen Sommer unmöglich, das Heu völlig trocken herein zu bringen, so hat die Hofmutter darauf zu dringen, daß es wenigstens auf dem ganzen Futterboden, oder wo sonst noch Raum zu finden ist, ausgebreitet und nicht eher auf einander

gepackt werde, als bis die eintretende Zeit des Dreschens es möglich macht, dasselbe mit Kurzstroh oder Kaff zu mengen. Noch gieriger als das gedörrte Stroh zieht zwischen das Heu gestreutes Küchensalz Feuchtigkeiten an sich. Der Boden, wo feuchtes Heu liegt, kann nicht oft genug gelüftet werden.

§. 32.

Die Hofmutter soll niemals Heufuder annehmen, die nicht voll 2 Schiffpfund enthalten. Ist aber einmal ein Fuder vor ihren Augen abgewogen und mit einem Fadenmaaße ausgemessen worden, so muß sie auch mit Fudern, die das volle Maaß halten, zufrieden seyn.

§. 33.

Die Hofmutter soll bei der Gutsverwaltung darauf antragen, daß ein- für allemal Langstroh angekauft und dazu verwendet werde, auf dem Futterboden eine dicke Unterlage für Heu und Kaff zu bilden, wodurch am sichersten und wohlfeilsten verhütet wird, daß beides von den aus dem Stalle aufsteigenden Dünsten durchdrungen und verdorben werde. Diese Strohlage, die von dem Stalldunste ganz durchdrungen wird, diene im nächsten Sommer zum Ausstreuen des Viehstalles, und das für den Sommer bestimmte Streustroh werde dafür zur nächsten Unterlage benutzt. Auch in den Scheunen, wo die am Fußboden liegende Heuschichte immer verdirbt, ersetzt eine solche Unterlage von Langstroh die so nothwendige Diele.

§. 34.

Da auf vielen Gütern ein Theil des für das Vieh abgegebenen Heues mittelmäßig, ja fast nahrungslos zu seyn pflegt, so sind die folgenden Regeln wohl zu beachten:

a) Schilfgras, Eisengras, spät gemäht und ohne Regen bekommen zu haben eingebracht, sind fast unverdaulich. Daher muß beides, bevor es reif geworden ist, gemäht, und sobald es nur etwas betrocknet ist, in Haufen geworfen werden, damit es in Gährung geräth und dadurch verdaulicher gemacht wird. Nachdem es sich erhitzt hat, jedoch ohne anzubrennen, wird es wie anderes Heu behandelt;

b) es ist höchst nachtheilig für das Vieh, daß man das gute Heu zuerst verfüttert und das schlechte folgen läßt oder es umgekehrt macht. Zu jeder Portion guten Heues muß ein kleiner Theil vom schlechten zugemischt werden. Daher ist es denn sehr nöthig, jede Heusorte eben so wie jede Gattung von Kaff, der Länge des Futterbodens nach, zu beiden Seiten aufzuschichten, so daß in der Mitte durch den ganzen Boden ein freier Gang hinläuft, welcher der Hofmutter gestattet, von jeder Futtergattung nach Belieben zu nehmen. Bisher wurde entweder das gute oder das schlechte Heu auf dem Hintergrunde des Bodens aufgestapelt

und dadurch die Hofmutter gezwungen, dasjenige Futter zu verfüttern, was gerade vorlag.

§. 35.

Bevor Winterfutter auf den Boden und in die Scheunen gebracht wird, sollen diese bis unter das Dach von Spinngewebe und Staub auf das Sorgfältigste gereinigt werden.

§. 36.

Wenn die Dreschzeit anfängt und der Hofmutter Stroh und Kaff aus der Riege zugeführt wird, so soll sie Sorge tragen, daß die verschiedenen Sorten von Sommer- und Winterstroh und Kaff nicht durch einander geschüttet werden, weil sonst sie nicht, wie es sich gehört, bald das eine bald das andere den Thieren vorlegen kann.

§. 37.

Sie soll, so lange die Thiere noch zur Weide gehen, so viel es nur der Raum gestattet, Schütterling von gutem und etwas schlechtem Heu mit Stroh oder Kaff bereiten lassen. Davon wird sie den Nutzen haben, daß sie in den kurzen Wintertagen weniger Arbeit im Stalle hat. Auch hält sich das Heu, wenn es mit Stroh gemischt ist, besser und giebt einen Theil seines schönen Geruches an das Stroh ab. Beides, Heu und Stroh, werde zum Schütteln nach Maaß genommen wie §. 48. gelehrt werden wird. Dieser Schütterling ist für die kurzen Tage des Winters aufzusparen.

Vorschriften, die noch insbesondere im Herbst zu beobachten sind.

§. 38.

Haferstroh und Haferkaff müssen zur Hand gelegt werden, um beides schon im Spätherbste verfüttern zu können; denn da der Hafer halb grün gemäht und nicht stark gedörrt wird, so verdirbt das Stroh leicht gegen das Frühjahr hin, und wird es alsdann erst verfüttert, so magern die Thiere dabei ab und bekommen Läuse.

§. 39.

Die Luken und Thüren des Futterbodens müssen bei gutem Wetter offen stehen, damit die Luft frei durchstreichen kann, weil dann das Heu sich lange frisch erhält.

§. 40.

Sobald als die Tageshitze und die Fliegen dem Vieh nicht mehr zur Last fallen, besonders aber dann, wenn die Nächte schon kalt zu werden anfangen, soll das im §. 22. empfohlene Weiden in der Frühe des Morgens und spät am Abende sogleich aufhören. Es darf daher niemals bis zum Anfange des Herbstes fortdauern.

§. 41.

Die Hofmutter hat im Herbste noch mehr als im Frühjahre sich in Acht zu nehmen, daß sie die Heerde am Morgen nicht eher herausläßt als bis aller Reif verschwunden ist. Eine einzige Vernachlässigung

dieser Regel kann den Grund zu einer viel später erst ausbrechenden sehr heftigen Seuche legen.

§. 42.

Wenn die Nässe schon anhaltend wird, Weiden und Heuschläge zum Theil überschwemmt werden, so sey das der Hofmutter ein Wink, daß sie mit der Strohfütterung anzufangen hat, wornach die Thiere dann auch schon sehr verlangen. Kehren aber schon starke Nachtfröste öfter wieder, so muß das nahrhaftere Kaff vorgegeben werden. Wird das verabsäumt, so werden gewiß die im Winter fallenden Kälber klein und schwächlich, ihre Mutter milcharm seyn und bleiben.

§. 43.

Die Hofmutter soll Acht geben, daß von dem Kaff und Stroh, welches ihr aus der Riege zugeführt wird, nichts auf dem Wege zum Viehstalle verstreut werde. Ist das der Fall, so soll sie es dem Gutsherrn anzeigen und dadurch beweisen, daß sie eine erfahrene Hofmutter ist, welche wissen muß, daß die weichen feinen Theile des Kaffes und Strohes, die auf unverzeihliche Weise schon in der Riege, dann auf dem Wege zum Viehstalle, auf dem Futterboden selbst und endlich beim Zutragen verloren gehen, gerade das Nahrhafteste sind.

§. 44.

Werden die Tage kurz, die Nächte kalt und lang, so ist das Vieh des Tages nur einmal zur

Weide zu lassen, und zwar wird es am Morgen nachdem aller Reif vom Grase verschwunden ist, heraus- und am Abende erst dann zurückgetrieben, wenn es schon dunkel zu werden anfängt. (Das Futter für die Nacht muß deshalb schon bei Tage zurechte gelegt seyn, das Melken kann aber bei der Laterne geschehen.)

§. 45.

Die Hofmutter hat zu bedenken, daß wenn das Vieh im Herbste von 5 Uhr Abends bis um 9 Uhr des nächsten Morgens im Stalle steht, es 16 Stunden auf die Weide warten muß, und darum soll sie darauf bedacht sein, die Thiere so lange als möglich auf der Weide zu lassen und außerdem ihnen Morgens um 4 Uhr und allenfalls Abends nach der Rückkehr von der Weide schon trocknes Futter zuzuwenden.

§. 46.

Sie soll sich ja hüten den Stall heiß und dunstig werden zu lassen (was in der Nacht so leicht geschieht), weil dadurch in der rauhen Jahreszeit nur gar zu leicht gefährliche Erkältung der Thiere veranlaßt wird. Wird aber die Witterung anhaltend kalt und naß, was nach der Mitte Octobers bei uns in der Regel der Fall ist, so soll sie um die Erlaubniß bitten, die Heerde auf den Stall nehmen zu dürfen.

II. Winterfütterung.

(Von der Mitte Octobers bis zum Anfange Mai's.)

Fütterung.

§. 47.

Die Hofmutter muß mit dem 20sten October die Heufütterung anfangen und sie ganz regelmäßig und ohne Unterbrechung bis zum 8ten Mai des nächsten Jahres fortsetzen.

§. 48.

Erhält sie volle 2 Schiffpfund Heu für jede Kuh (was in gut eingerichteten Wirthschaften immer der Fall ist), so kann sie, da das Vieh niemals länger als 200 Tage auf dem Stalle steht, jeder Kuh 4 Pfund Heu täglich zu dem übrigen Futter zu mischen. Sie hat daher für 10 Kühe 2, für 20 Kühe 4 Liespfund Heu täglich zu verbrauchen. Wird dieses täglich zu verbrauchende Heu, z. B. 2 Liespfund oder 4 Liespfund, ein- für allemal abgewogen und mit einer Tonne ausgemessen, so erhält mit dieser Tonne die Hofmutter ein Maaß, womit sie das täglich für die ganze Heerde zu verbrauchende Heu abmessen kann. Auf gleiche Weise kann das Kaff und Stroh für jeden Tag nach Maaß bestimmt werden. Vom Stroh, das besonders gut zum Schütteln ist, sind 8 Pfund täglich für jede Kuh, also 4 Liespfund für 10 Kühe und vom Kaff eben so viel erforderlich, nämlich 4 Pfund Winter- und 4 Pfund Sommerkaff. Die Hofmutter soll die Gutsverwaltung bitten,

ihr das Maaß für das jeden Tag nöthige Futter einzurichten.

§. 49.

Bei dieser Einrichtung darf aber die Hofmutter:

a) niemals dem Vieh reines Heu vorlegen;

b) nicht alte, schwache, zahnlose Kühe, (falls solche zum Schaden des Hofes und der Hofmutter gehalten werden sollten,) mit reinem Heu am Leben erhalten;

c) nicht an kranke Kühe und solche, die gesetzt haben, reines Heu verfüttern und es also den übrigen Kühen entziehen.

Im Gegentheil soll die Hofmutter alte wie junge, schwache wie starke Kühe ganz gleich füttern; wenn aber kranke oder schwache Thiere einer Zulage bedürfen, es dem Hofe anzeigen. Auch soll die Hofmutter sich nicht beikommen lassen, da wo eine umsichtige Gutsverwaltung dem Jungvieh eben so viel als dem Milchvieh zugestanden hat, jenen ein schlechteres Futter zu reichen. Es versteht sich aber von selbst, daß, wo dem Jungvieh weniger an Heu ausgesetzt ist, es verhältnißmäßig auch weniger Heu bekommt.

§. 50.

Eben so sollen die Kühe der Deputatisten unter keinerlei Vorwand besser oder schlechter als die Hofeskühe gehalten werden. Sie müssen deshalb zwischen den Hofeskühen angebunden mit ihnen gemeinschaftlich fressen.

§. 51.

Wie viele Tonnen die Hofmutter von dem vorräthigen Schütterlinge täglich für ihre Heerde nehmen kann, wird die Gutsverwaltung ihr sehr leicht sagen können, da das Heu und Stroh dazu nach Maaß genommen wurde. (§. 48.)

§. 52.

Beim Mischen des Futters muß das Stroh, der Kaff und das Heu zuerst jedes für sich durch starkes Schütteln möglichst von allem Staube befreit werden. Alsdann erst werde alles so genau durch einander gemischt, daß das Heu unter dem Stroh oder Kaff ganz gleichmäßig vertheilt erscheint. Wo im Schütterling stellweise Heu und stellweise Stroh zu sehen ist, da regiert gewiß eine nachlässige Hofmutter, welche diese Arbeit entweder den Mägden allein überläßt oder noch nicht weiß, daß ein reines und stark durchgeschütteltes Futter zum Gedeihen einer Heerde sehr viel beiträgt. Daher wird es hier der Hofmutter auf das Strengste eingeschärft, jedesmal beim Schütteln gegenwärtig zu seyn und so schütteln zu lassen, wie es oben vorgeschrieben ist.

§. 53.

Das Durchschütteln geschehe, wenn es irgend möglich ist, nicht auf dem Futterboden, sondern in einer besondern Futterkammer.

§. 54.

Langes Heu soll nicht mit Kaff zusammengeschüttelt werden, weil es sich damit schlecht mischt, die

Kühe das Heu herausſuchen und den Kaff erſt dann verzehren, wenn der Hunger ſie dazu zwingt, was für's Vieh ſehr nachtheilig iſt. Daher muß das lange Heu entweder auf einer Häckſelmaſchine kurz geſchnitten werden, bevor man es mit Kaff miſcht, oder man ſchüttle es ungeſchnitten mit Sommer- oder Winterſtroh.

§. 55.

Der Hofmutter wird es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, darauf zu ſehen, daß nicht das Mindeſte vom Heue und eben ſo wenig die feinen, ſo nahrhaften Theile des Strohes und Kaffes verſtreut werden, ſondern daß alles Futter, das grobe wie das feine, in die Tröge kommt, wo die Thiere ſich das Beſte, Nahrhafteſte ausſuchen mögen, und die Ueberbleibſel zur Streue verwendet werden. Daß viel Futter durch nachläſſiges Zutragen während des ganzen Winters verloren geht, davon ſind die Hofmütter ſchwer zu überzeugen. Deshalb wird ihnen hier vorgeſchrieben, darauf zu halten:

a) daß Heu, Stroh, Schütterling, Kaff, unter keinem Vorwande jemals mit den Händen oder in Netzen, ſondern entweder in Säcken oder, was bequemer iſt, in gut gefugten leichten Kaſten zugetragen werde;

b) daß ſo oft dennoch Futter von den Mägden verſtreut gefunden wird, und wäre es auch nur ſehr wenig, ſie es auf der Stelle zuſammenharken müſſen.

§. 56.

Ohne die Schuld der Hofmutter wird Kaff und Stroh verstreut:

a) in den Riegen, wo der feine Kaff vom Winde in so großer Menge herausgetragen wird, daß im Winter oft der Schnee damit bedeckt ist;

b) beim Wegführen von der Riege, wenn der Wagen schlecht eingerichtet, der Korb schadhaft ist, oder falls der Kaff in Säcken geführt wird, wenn in diesen sich Löcher befinden, wofür die Aufseher selten Augen haben;

c) auf dem Futterboden, wo der Kaff durch die Spalten gar auf die Thiere herabfällt; endlich

d) wenn durch die Nachlässigkeit der Aufseher es an Säcken fehlt, und das Zutragen deshalb mit den Händen geschehen muß.

Wo die Hofmutter dergleichen Unordnung bemerkt, die eben so wohl ihr als dem Gutsherrn Nachtheil bringt, da soll sie nicht aus Furcht, sich mit den Aufsehern zu erzürnen, es verschweigen, sondern es sogleich anzeigen.

§. 57.

Die Hofmütter dürfen Stroh und Kaff nicht eher dem Vieh vorgeben, als bis beides 2 bis 3 Wochen auf dem Futterboden gelegen und Feuchtigkeit aus der Luft an sich gezogen hat. Deshalb muß der aus der Riege gebrachte Kaff immer nach hinten zu geschüt-

tet werden, damit die Mägde leicht zu dem bereits abgelegenen gelangen können.

§. 58.

Wo jedoch frischer Kaff verfüttert werden muß, weil kein abgelegener vorräthig ist, da soll die Hofmutter die Mühe nicht scheuen, Kaff und Stroh auf das Sorgfältigste vom Staube zu reinigen, und alsdann mit einer Gießkanne, die mit einer Brause versehen seyn muß, mit Wasser etwas anzufeuchten, wornach es am nächsten Tage ohne Gefahr verfüttert werden kann.

§. 59.

Bemerkt die Hofmutter, daß das Stroh, welches als Futter dienen soll, lang und hart ist, so soll sie ohne Zögern beim Gutsherrn auf Untersuchung und Abhülfe durchs Ueberdreschen antragen, weil hartes Stroh die Kühe selbst bei der besten Pflege von den Füßen bringt.

§. 60.

Vom ersten Anfange der Stallfütterung im Herbste, bis zu dem Tage im Frühjahre, wo die trockne Fütterung ganz aufhört, muß jeden Tag regelmäßig um 4 Uhr Morgens, um 11 Uhr Vormittags, um 5 Uhr Abends Futter vorgelegt, und in keinem Falle darf von dieser Futterordnung auch nur mit einer halben Stunde abgewichen werden.

Vorsicht mit der Laterne.

§. 61.

Weil bei dieser Anordnung es unvermeidlich ist, daß des Morgens und des Abends mit Licht in den

Viehstall gegangen werden muß, so werden der Hofmutter folgende Vorsichtsmaaßregeln als strenge Richtschnur vorgeschrieben:

1) An der möglichst großen mit Rauten von gutem Fensterglase versehenen Laterne darf nichts in Unordnung seyn. Daher sollen in jeder Hofmutterei zwei gehalten werden, damit wenn an der einen irgend etwas verdirbt, die Hofmutter nicht gezwungen ist, entweder mit einer solchen schadhaften Laterne in den Stall zu gehen, oder die Fütterungsstunde zu verändern.
2) Sobald als das brennende Licht von der Hofmutter mit eigener Hand so in die Laterne hereingelegt ist, daß es nicht umfallen kann, wird diese mit einem Vorhängschlosse verschlossen, von welchem der Schlüssel in der Wohnung der Hofmutter deshalb bleiben muß, damit in keinem Falle die Laterne im Stalle geöffnet werden kann.
3) Die Hofmutter wird harte Worte hören müssen, wenn sie das Zerbrechen einer Raute oder eine andere erforderliche Ausbesserung an der Laterne nicht sogleich dem Aufseher anzeigt, und dieser wird auch nicht geschont werden, wenn er die Ausbesserung von einem Tage zum andern verschiebt. Die Kosten für die Laterne und ihre Unterhaltung trägt die Gutsverwaltung.
4) Das Futter, welches bei Licht vorgelegt wird, muß schon vom Staube gereinigt, geschüttelt,

in Säcke gestopft zur Hand gelegt seyn, damit dasselbe in der kürzesten Zeit und ohne viele Umstände vorgelegt werden kann. Hiebei wird der Hofmutter die in §. 37. gegebene Vorschrift, während der längern Herbsttage so viel als möglich Schütterling bereiten zu lassen, sehr zu Statten kommen.

5) Niemals darf die Hofmutter die Laterne einer Magd anvertrauen oder auch nur in die Hand geben, niemals die Laterne im Stalle absetzen. Sie soll dieselbe in angemessener Entfernung von den das Futter zutragenden Mägden in der Hand halten und sie nirgends anderswo als in der Hofmutterei niedersetzen.

6) Wenn die Hofmutter die eine oder die andere von diesen Vorschriften vernachlässigt, so hat der Aelteste das Recht sie daran zu erinnern, weil auch er für die Laterne verantwortlich ist.

7) Mit dem 1sten September empfängt die Hofmutter vom Hofe 1 Liespfund Lichte, die von guter Beschaffenheit seyn und wovon 6 Stück ein Pfund wiegen müssen. Diese werden an einem kühlen Orte aufbewahrt und dürfen unter keinem Vorwande für etwas anderes als für die Stalllaterne verwendet werden.

§. 62.

Jedes erwachsene Stück Vieh erhält täglich 12 Pfund Schütterling und 8 Pfund Kaff. (§. 48.)

Der Schütterling wird in eine größere und kleinere Portion getheilt, die kleinere wird immer zu Mittage, die größere (etwa $\frac{2}{3}$) am Abende vorgegeben. Des Morgens erhält jedes Thier 8 Pfund Kaff, wieder in zwei Portionen, wovon die eine um 4 Uhr Morgens, die andere gleich nach dem Melken vorgelegt wird. Bei guten Futtertrögen ist das leicht auszuführen und den Nutzen des Fütterns in kleinen Portionen wird die Hofmutter bald merken.

§. 63.

Beim Füttern hat die Hofmutter Acht zu geben, ob die in §. 62. bestimmten Portionen rein aufgezehrt worden, oder ob im Gegentheil viel Futter in den Trögen nachbleibt. Ist das Erstere der Fall, so muß sie das nächste mal an Stroh und Kaff zulegen, denn das lange harte Stroh, das unnahrhaft ist, muß immer nachbleiben, wenn die Thiere gedeihen sollen. Tritt dagegen der andere Fall ein, bleibt nämlich viel Futter nach, so müssen die Futterportionen verkleinert werden. Wo in den Trögen, nachdem die Thiere satt geworden sind, eine beträchtliche Menge Futter zurückbleibt, da haben die Aufseher es gewiß mit einer leichtsinnigen verschwenderischen Hofmutter zu thun, der sie auch in allen übrigen Dingen auf Schritt und Tritt werden nachgehen müssen.

§. 64.

In manchen Jahren trifft es sich, daß das Vieh den Kaff, manchmal den Gersten- manchmal auch

wieder den Roggenkaff ungern frißt. Das muß die Hofmutter ohne zu säumen dem Hofe anzeigen, der sich dann gewiß nicht bedenken wird, einige Lof Mehl nebst Salz herzugeben, woraus die Hofmutter ein dünnes scharfgesalzenes Mehlwasser zu bereiten hat, mit welchem jedesmal der Kaff besprengt werden muß nachdem er vom Staube gereinigt worden ist. Aber auch bei untadelhaftem Futter ist es zu einer guten Durchwinterung bei unserm schwer verdaulichen Strohfutter durchaus erforderlich, daß zweimal wöchentlich das Futter mit Salzwasser besprengt werde. Es sind dazu für eine Heerde von 60 Stück wenigstens 3 Pfund Salz wöchentlich, also für den ganzen Winter ungefähr 85 Pfund nöthig.

§. 65.

Beim Fressen hat die Hofmutter noch auf Folgendes zu sehen:

a) daß die Futtertröge nicht schadhaft sind. Es ist besser von der Erde zu füttern, als aus Futtertrögen, welche die feinen Theile des Futters durchfallen lassen. In dergleichen Dingen sind die Aufseher selbst sehr nachlässig, wenn sie des Herrn scharfes Auge nicht zu fürchten haben;

b) daß alle Thiere beim Fressen aufgestanden sind;

c) daß nicht langsam und rasch fressende, boshafte und fromme Thiere, gehörnte und ungehörnte, alte zahnlose mit jungen Kühen zusammengebunden stehen;

d) daß nicht die Mägde frisches Futter in die Futtertröge hineinlegen, ehe sie die begeiferten, warm gewordenen Ueberreste des verzehrten Futers weggenommen haben;

e) daß nicht gährender Mist unter den Trögen liegt und das Futter durchwärmt, ihm einen widerlichen Geruch mittheilt und es dadurch den Thieren ekelhaft macht.

Es ist daher durchaus nöthig, daß die Hofmutter beim Abfüttern der Thiere nicht bloß jedesmal selbst gegenwärtig, sondern auch auf Alles aufmerksam ist, was von Nachtheil seyn könnte.

§. 66.

Von der Hofmutter wurde in §. 34. verlangt, daß sie weder das gute noch das schlechte Heu von einem Strich verfüttern, sondern von letzterem immer etwas dem ersteren beimischen soll. Da sie das Heu fuderweise erhält, so muß sie wissen, wie viel gutes, wie viel schlechtes Heu sie hat, und kann demnach leicht berechnen, wie viel sie von einer Sorte zur andern mischen muß, um, was durchaus von ihr gefordert wird, mit beiden bis zum Frühjahre auszukommen; denn durch den Kunstgriff, das Futter, welches von den Thieren nicht gerne gefressen und deshalb unter die Füße gezogen wird, mit dem guten genau zu vermischen, erlangt man es, daß auch ersteres verzehrt wird und die Thiere sich dabei sehr gut halten.

§. 67.

Was die Verfütterung des Strohes und Kaffes betrifft, so folge die Hofmutter der Regel, das wenig Nahrhafte, z. B. Weitzen- und Roggenstroh, stets mit dem Nahrhaftesten, nämlich mit Heu genau zu vermischen und das ziemlich nahrhafte Roggen- und Gerstenkaff rein zu verfüttern. Außerdem merke sie sich, daß es gut ist:

a) vom Sommergetreide im Spätherbste das leicht verderbende Hafer-Stroh und Kaff wegzufüttern, wobei hin und wieder, etwa zwei- bis dreimal wöchentlich zur Abwechselung auch Gerstenkaff und Gerstenstroh vorgegeben werden kann;

b) vom Wintergetreide im Winter, wo die Thiere am stärksten fressen, mehr den Weitzenkaff und das Weitzen- und Roggenstroh zu verwenden, jedoch nicht allein damit zu füttern;

c) gegen das Frühjahr hin mit allen Gattungen vom Stroh und Kaff recht oft zu wechseln.

Diese Regeln werden freilich da, wo die Hofmutter wochen- ja monatelang nur über eine Strohgattung zu gebieten hat, nicht beobachtet werden können, dann ist aber auch der Hof selbst Schuld daran, wenn das Vieh schlecht durchgewintert wird.

Das Tränken im Winter.

§. 68.

Für die Weidezeit ist es, wie schon §. 1. gesagt ist, eine Hauptregel, die Thiere nicht erhitzt saufen zu

lassen; während der Stallfütterung ist es wieder eine Hauptregel, dafür zu sorgen, daß die Thiere nur ja recht viel trinken. Um das letztere zu bewirken, muß die Hofmutter Folgendes wahrnehmen:

a) Die Heerde muß zu jeder Zeit aus Trögen trinken, nie aus einem Flusse oder Teiche, besonders aber dann nicht, wenn das Wasser schon sehr kalt und mit Eisstücken vermischt ist.

b) In den Trögen muß niemals Eis zu finden seyn, selbst nicht an den Enden des Troges. Haben die Thiere getrunken, so werde der Zapfen im Troge herausgezogen, der Trog außerdem mit einem Besen, der dazu allein bestimmt ist, gereinigt und dann umgekehrt. Deshalb muß er auf gehörig hohen Klötzen ruhen, damit er nicht zuletzt an die Erde anfriert und unbeweglich wird. Friert der Zapfen fest, so giebt es überall so viel heißes Wasser, um ihn beweglich zu machen.

c) Kommt die Zeit des Tränkens und der Trog ist befroren, so muß mit heißem Wasser alles Eis geschmolzen werden.

d) Ist nichts anderes als Teich- oder Flußwasser zu haben, welches im Winter für das Vieh das schlechteste Trinkwasser ist, so müssen wenigstens alle Eisstücke mit einer Art von Sieb oder Durchschlag aus dem Troge herausgeholt werden. Wird dagegen aus einem Brunnen ge-

tränkt, so soll dieser bedeckt gehalten werden und das Wasser desselben, so wie das einer Pumpe, erst kurz vor dem Tränken in die Tröge gegossen werden, weil es um so kälter wird, je länger es an der Luft steht. Anders verhält es sich mit der Brage- und Kartoffeltränke. S. §. 76.

Geschieht alles das nicht, finden die Aufseher während des Tränkens Eis im Troge u. dgl., so ist das das sicherste Zeichen, daß die Heerde einer unbrauchbaren Person anvertraut ist, die aus Nachsicht für die Faulheit der Mägde, sogar ihren eignen Vortheil hintansetzt; denn Eis im Trinktroge macht, daß die Kühe wenig trinken, deshalb wenig fressen, folglich auch wenig Milch geben.

§. 69.

In den kurzen Wintertagen muß spätestens um 9 Uhr Morgens und frühstens um 4 Uhr Nachmittags die Heerde getränkt seyn. Werden aber die Tage länger, was im Februar schon recht bemerklich ist, so muß schon um 7 Uhr Morgens und um 5 Uhr Abends mit dem Tränken angefangen werden. Niemals dürfen die Kühe aus einem heißen Stalle zur Tränke gehen, sondern dieser muß zuvor ausgekühlt werden.

§. 70.

Die Mägde sollen beim Tränken

a) Acht geben, daß nicht zu viele Kühe sich an einen Trog herandrängen. Darum muß im

Stalle nicht eher eine Parthie losgebunden werden, als bis der vorausgegangene Haufe schon bei der Tränke angekommen ist, damit man im Stande ist, jeder Parthie ihre Stelle am Troge anzuweisen;

b) sie müssen diejenigen Thiere, die sich zum Saufen nicht entschließen können, wiederholt mit einer Ruthe dazu antreiben;

c) den Thieren Zeit zum Trinken lassen; Zeit muß man aber in den kurzen Tagen dadurch zu gewinnen suchen, daß viele Tröge hingestellt werden, damit recht viele Thiere auf einmal trinken können.

Außerdem kann die Gutsverwaltung durch das Hinstellen von langen und breiten Trögen und durch eine zweckmäßige Einrichtung der Tränke sehr viel zur Erleichterung dieser Arbeit beitragen.

§. 71.

Der Weg zur Tränke darf durchaus nicht glatt seyn, weil dadurch leicht Knochenbrüche, Verwerfen der Kühe veranlaßt wird. Darum muß ein guter Vorrath Sand schon im Herbste herbei geschafft und damit der Weg zur Tränke täglich bestreut werden.

§. 72.

Wo hartes Trinkwasser ist, da geben die Kühe wenig Milch, und angekaufte Thiere, die daran nicht gewöhnt worden, wollen dabei nicht gedeihen. Ein solches Trinkwasser verbessert man durch einen gerin-

gen Zusatz von einer Kleienabkochung oder von Leinkuchenwasser zum Trinkwasser. Selbst schon 1 Pfund täglich für 20 Kühe würde sich nützlich erweisen.

Das Tränken mit Brage.

§. 73.

Erhält die Heerde Brage, so braucht die Hofmutter sich nicht sehr um die Beschaffenheit des Wassers zu bekümmern, dafür hat sie aber desto mehr auf manches Andere aufmerksam zu seyn, wenn sie durch dieses den Milchkühen so zuträgliche Getränk die Milch vermehren und Krankheiten von ihrer Heerde abhalten will. Es muß

1) das Trinkwasser immer einen gleichen Zusatz von Brage erhalten, nicht einmal einen starken, das andere mal einen schwachen und manchmal sogar gar keinen.
2) Das Getränk sey jedesmal sommerwarm, nicht einmal heiß, dann lauwarm und einmal wieder kalt; die Thiere saufen dann nicht gleichmäßig und es erkranken leicht die Lungen. Daher muß von dem halben oder ganzen Kessel Brage, der für eine Heerde täglich bestimmt zu werden pflegt, die eine Hälfte der Hofmutter am Morgen, die andere gegen Abend zugetheilt werden; wo aber in 24 Stunden der Kessel bloß einmal abläuft, da werde die eine Hälfte am Morgen warm verbraucht, die andere am Nachmittage durch heißes Wasser gehörig erwärmt.

3) Hat man einmal mit der warmen Bragetränke angefangen, so darf man dazwischen nicht wieder kalt tränken. Findet eine Unterbrechung durch die jüdischen Feiertage, durch Schikane des Brenners oder durch das Bersten des Kessels, das Versiegen der Pumpe statt, so muß Kleingetreidemehl hergegeben werden, das mit Wasser gekocht heiß dem Trinkwasser zugesetzt wird und die Stelle der Brage vertritt. Zieht man es in einem solchen Falle vor, lieber die Heerde ein paar Tage dursten zu lassen (denn an Warmes gewöhnte Thiere trinken nichts Kaltes), so fügt man nicht bloß der Hofmutter einen empfindlichen Schaden zu, sondern der Hof wird früher oder später selbst davon großen Nachtheil haben.

4) Die Brage darf niemals sauer seyn, wozu besonders die Kartoffelbrage eine so große Neigung hat, daß sie schon im Abkühlen ansäuert. Darum müssen nicht allein die Tröge nach dem Tränken rein ausgeschöpft und auf das Sorgfältigste gereinigt, sondern auch der Kübel, welcher die heiße Brage aufnimmt, zweimal wöchentlich mit Asche und einem scharfen Besen ausgescheuert werden.

5) Muß die Hofmutter bei Kühen, die an Brage noch nicht gewöhnt sind, sehr aufmerksam seyn, daß sie im Trinken sich nicht übernehmen.

Manche Kühe saufen so lange bis sie entzweiplatzen und müssen vom Troge mit Gewalt entfernt werden. Bei andern dagegen muß man Zwang gebrauchen, um sie zum Trinken zu bringen. (Zeichen einer schlechten Milchkuh.)

Das Tränken mit Kartoffeln.

§. 74.

Wo keine Brennerei ist, da wird man mit großem Vortheile Kartoffeln für die Tränke verwenden können. Das Wenigste, was für den Winter einer Kuh ausgesetzt werden kann, sind 4, das Höchste 7 Lof Kartoffeln. Erhält die Hofmutter für jede Milchkuh 4 Lof, so muß sie dafür dem Hofe einen Rubel S. mehr für jede Kuh zahlen. Dazu werden nur sehr einfältige Hofmütter sich nicht verstehen. Wenn aber der Hof Kartoffeln hergiebt, so darf die Hofmutter keine Schweine halten, und nicht ein einziges Lof Kartoffeln, selbst wenn es ihr zugehörte, verkaufen. Wird ihr nachgewiesen, daß sie Kartoffeln, Mehl und dergleichen, welches für die Heerde bestimmt war, veräußert oder auch nur anderweitig verwendet hat, so wird das von der Gutsverwaltung als ein wahrer Diebstahl angesehen und beahndet werden.

§. 75.

Für 60 Kühe 4 Lof pr. Stück macht für 200 Tage 240 Lof aus. Davon kommen für die ganze Heerde auf jeden Tag $1\frac{1}{5}$ Lof.

§. 76.

Die Kartoffeln werden folgendermaßen zubereitet. Die Portion für den nächsten Tag, also für 60 Kühe 1 1/5 Lof, wird am Abende vorher rein gewaschen, mit Wasser oder Dampf gar gekocht und fein zerstampft an einem kühlen Orte verwahrt. Am andern Morgen kurz vor dem Tränken gießt man auf die eine Hälfte dieses Kartoffelbreies kochendes Wasser, rührt es fleißig um, trägt es so warm als es ist zur Tränke und mischt es mit dem Trinkwasser. Eben so verfährt man am Nachmittage mit der anderen Hälfte der Tagesportion. Das Wichtigste, was die Hofmutter bei der Kartoffeltränke zu beachten hat, ist:

a) bei der Tränke müssen so viele Tröge stehen, daß wenigstens 60 Kühe sich auf einmal satt trinken können;
b) der dünne Kartoffelbrei muß recht heiß in die Tröge kommen, damit er dem Trinkwasser seine große Kälte benimmt;
c) er muß sich recht genau mit dem Wasser vermischen, und das wird gewiß der Fall seyn, wenn sich gar keine Stücke von den Kartoffeln darin finden lassen;
d) er muß gleichmäßig auf alle Tröge vertheilt werden.

§. 77.

Wenn recht viele Thiere auf einmal getränkt werden, so gewährt das folgende wichtige Vortheile:

a) die Hofmutter kommt besser mit ihrer Zeit aus, weil das Tränken viel schneller beendigt wird;
b) die Kühe können länger bei der Tränke verweilen, und wie diese Thiere es lieben, absatzweise trinken;
c) das Nachfüllen des Wassers wird vermieden, wenn eine gehörige Anzahl von Trinktrögen aufgestellt ist;
d) der nahrhafte Zusatz kann recht gleichmäßig vertheilt werden.

Um aber 60 Kühe auf einmal zu tränken, sind Trinktröge erforderlich, die, wenn mit Brage oder Kartoffeln getränkt wird, zusammen ungefähr für 900 Stof, wenn aber reines Wasser gegeben wird, nur für 600 Stof Raum haben müssen. Werden für 60 Kühe 4 Tröge aufgestellt, so kommt auf die 15 Kühe an jedem Troge der 4te Theil des Kartoffelbreies oder der Brage, über welche die Hofmutter zu gebieten hat.

§. 78.

Das Zudrängen der Thiere wird beim Tränken vieler Stücke auf einmal von den Hofmüttern sehr gefürchtet. Wenn sie aber

a) langsam losbinden lassen;
b) die Tröge um die Pumpe oder den Brunnen sehr lang und breit und zweckmäßig aufgestellt sind;
c) wenn mehrere Mägde aufpassen, und die Hofmutter, die niemals beim Tränken fehlen darf,

Alles mit Verstand anordnet: so wird sich bald zeigen, wie grundlos diese Furcht ist.

§. 79.

Das Getränk mag Brage, Kartoffeltrank oder bloß Wasser seyn, bei allen ist auf drei Dinge streng zu halten:

a) es muß temperirt, darf aber nicht warm seyn;
b) es muß schmackhaft gemacht werden, sey es auch nur durch kleine Zusätze von Salz;
c) den Thieren muß Zeit gelassen seyn, sich vollständig satt zu trinken;
d) sie müssen, was sehr wichtig ist, während des Trinkens geschützt vor kalten Winden seyn.

Reine Luft im Stalle zu erhalten.

§. 80.

Die Hofmutter mache es sich zur Regel, in der warmen Jahreszeit die Ställe möglichst kühl, im Winter dagegen sie warm zu halten, jedoch ohne sie dunstig werden zu lassen. Wie der Stall kühl zu erhalten ist, wurde ihr in §. 23. gelehrt. Den Stall warm, ja heiß zu machen, darauf verstehen sich unsere Hofmütter selbst sehr gut. Sie halten Tag und Nacht Thüren und Fenster verschlossen, wodurch der heiße Dunst von den Thieren und vom Miste im Stalle bleibt. Dadurch aber wird er zugleich dunstig, und da nichts so leicht Lungenkrankheiten veranlaßt als heiße dunstige Ställe, so wird es der Hofmutter hier zur Pflicht gemacht,

streng sich nach den Vorschriften zu richten, die ihr im folgenden Paragraphen gegeben werden.

§. 81.

Diese Vorschriften sind:

1) Es müssen die Dunströhren in den Ställen des Nachts immer offen stehen, denn gerade in der Nacht werden die Ställe am leichtesten heiß und dunstig.

2) Findet die Hofmutter am Morgen beim Hereingehen in den Stall ihn heiß und voll von scharfen Dünsten, so soll sie sogleich Fenster und Thüren öffnen, damit der Stall sich auskühlt und die Kühe ja nicht aus der Hitze in die kalte Morgenluft zur Tränke getrieben werden. Dann ist aber auch zu sorgen, daß in der nächsten Nacht der Stall nicht eben so heiß werde, indem hie und da ein Fenster offen gelassen wird, jedoch so, daß kein Luftzug die Thiere trifft.

3) Recht häufig findet man aber auch den Stall am Tage heiß, besonders im Februar, März, April, wo der strenge Frost schon nachgelassen hat, der Dünger in großer Menge im Stalle liegt und die Hofmutter, dem Schlendrian folgend, Fenster und Thüren wie bei dem strengsten Froste verschlossen hält. Dann ist vor allen Dingen der Mist herauszuschaffen (§. 23.), außerdem müssen die Thüren bei gutem Wetter den ganzen Tag offen gehalten werden, was

TRÜ Raamatukogu

leider jetzt nirgends geschieht. Der Vorwand, daß einzelne vom Stricke losgekommene Kühe dann herauslaufen werden, ist ungültig, denn man kann und soll die Kühe so anbinden, daß sie nicht loskommen und die Stallthüren durch Stangen sperren.

§. 82.

Durch das Aufsteigen der Stalldünste pflegt das auf dem Futterboden befindliche Heu und Stroh zu verderben. Es ist Sache der Gutsverwaltung das durch eine feste Oberlage oder durch eine dichte auf dem Futterboden ausgebreitete Schichte Langstroh zu verhüten wie §. 33. gelehrt wird. Die Hofmutter hat aber zu sorgen, daß durch die Dunströhren so viel als möglich Dünste aus dem Stalle entfernt werden. Auch durch Regen und Schnee kann viel Futter verderben, wenn das Dach schadhaft ist. Die Hofmutter soll daher stets auf die Dächer aufmerksam seyn, damit sie sich nicht wohlverdiente Vorwürfe von der Gutsverwaltung zuzieht.

§. 83.

Milchkühe sind nicht bestimmt, viel umherzulaufen; es ist ihnen aber auch nicht gesund, beständig am Stricke zu stehen. Deshalb ist das Tränken im Freien nicht abzuschaffen, denn es verschafft ihnen eine hinlängliche Bewegung. Es müßte aber überall eingerichtet werden, daß bei sehr rauher Witterung oder strenger Kälte die Heerde auch im Stalle oder,

wenn auch draußen, so doch geschützt vor Schneegestöber und schneidenden Winden getränkt werden könnte; denn wir sehen bei der jetzigen Einrichtung, daß die Kühe, wenn es sehr kalt und stürmisch ist, sich nicht ganz satt trinken, daß bei starkem Froste ihnen deshalb die Milch schwindet und außerdem erkälten sie sich sehr leicht.

§. 84.

Die Hofmutter soll streng darauf sehen, daß die Kühe von den Mägden ordentlich angebunden werden, damit nicht Thiere im Stalle frei herumlaufen, anderen das Futter wegfressen, sich und andere beschädigen.

§. 85.

Daher soll man auch zu keiner Jahreszeit das Vieh unangebunden im Stalle finden. Sind vom Aufseher Stricke nicht besorgt worden, was leider oft genug der Fall ist, so soll die Hofmutter diese Nachlässigkeit ohne alle Rücksicht dem Gutsherrn anzeigen.

§. 86.

Es fehlt uns an Zeit und Menschen, die Kühe zu striegeln. Das ist auch nicht sehr nöthig, wenn nur die Hofmutter Sorge trägt, daß die Haut der Thiere nicht muthwillig verunreinigt wird. Das geschieht:

a) wenn Kaff durch die Spalten des Futterbodens herabfällt. Dagegen schützt eine feste Decke, ein Strohlager (§. 32.), endlich die Anordnung,

daß das Futter niemals auf dem Futterboden durchgeschüttelt werden darf;

b) durch die Mägde beim Zutragen des Futters. Bei einer einigermaßen zweckmäßigen Einrichtung des Stalles können die Mägde es vermeiden, geschieht es aus Unachtsamkeit nicht, so ist das probateste Mittel, sie vorsichtiger zu machen, daß die Hofmutter sie zwingt, die beschütteten Kühe mit einem zusammengedrehten Strohwische zu reinigen;

c) dadurch, daß die Stellen hinter den Thieren unrein gehalten werden. Darum sollte nicht, wie bisher, der ganze Stall mit einemmale reichlich ausgestreut werden, sondern die Mägde müssen täglich den Mist und das nasse Stroh hinter den Thieren mehr nach den Gängen, das trockne Stroh am Vordertheile aber mehr nach hinten ziehen und bloß vorne vom frischen einstreuen. Dabei muß aber das Lager der Kühe überall gleich bleiben, denn stehen die Thiere hinten niedriger, so wird das Verwerfen dadurch begünstigt. Zu dieser Arbeit, die am passendsten am Morgen während des Tränkens geschehen könnte, sollte ein Arbeiter zu Hülfe gegeben werden und ein Aufseher sie anordnen, was nicht überflüssig wäre, da bei dem angerathenen Verfahren ein viel gleichförmigerer Dünger als bisher gewonnen werden würde.

Zweite Abtheilung.

Ueber das Melken und die Besorgung der Milch.

Das Melken.

§. 87.

Frischmilchende Kühe müssen in 24 Stunden dreimal, altmilchende können in dieser Zeit nur zweimal gemelkt werden. Als frischmilchend sind die Kühe vom Setzen an bis 4 Monate nach dem Kalben anzusehen. Von dieser Zeit an bis zum nächsten Kalben gelten sie als altmilchend.

§. 88.

Die frischmilchenden Kühe sollen im Stalle eine eigne Abtheilung bilden, in welche eine jede Kuh, nachdem sie gesetzt hat, hineingestellt wird. Diese Reihe von frischmilchenden Kühen wird dreimal täglich gemelkt, und zwar im Winter jedesmal nach dem Abfüttern.

§. 89.

Mit dem zweimaligen Melken, nämlich um 9 Uhr Morgens und um 9 Uhr Abends, wird gegen das Ende des Mai's der Anfang gemacht werden müssen, denn um diese Zeit schon muß die Hofmutter der Hitze und der Fliegen wegen vorzüglich den frühen Morgen zum Weiden benutzen. Wird alsdann auch am Morgen gemelkt, so kommt die Heerde gewöhnlich erst um

4 Uhr auf die Weide, verliert mithin die beste Weidezeit und muß der Fliegen wegen doch schon um 9 Uhr nach Hause getrieben werden. Sie kommt daher besonders bei spärlicher Weide in der Regel mit halbgefüllten Bäuchen zurück. Indessen wo eine tüchtige Hofmutter, der es nicht an der hinreichenden Anzahl Mägde fehlt, es so einzurichten weiß, daß sie schon zwischen 2 und 3 Uhr Morgens mit dem Melken fertig ist, da soll es ihr unverwehrt seyn, nach wie vor dreimal täglich im Sommer melken zu lassen. Das muß ohnehin mit den Kühen geschehen, die erst im März, April oder später gesetzt haben und also frischmilchend sind. Diese werden regelmäßig um 2 Uhr Morgens, um 12 Uhr Mittags und um 9 Uhr Abends gemelkt.

§. 90.

Beim Melken darf die Hofmutter niemals fehlen, weil sonst leicht von den nachlässigen, mitunter böswilligen Mägden Kühe übergangen, andere nicht rein ausgemelkt werden. Es ist aber nicht genug, daß sie zugegen ist, sie muß auch jedesmal nach dem Ausmelken der allerletzten Kuh in der Reihe, mehrere Kühe nachmelken lassen, ja hie und da selbst eine Kuh probiren, sonst wird sie von den Mägden gewiß hintergangen werden und großen Schaden erleiden.

§. 91.

So lange bei Tage gemilcht wird, hat eine jede Magd ihre Reihe. Bei Licht müssen alle Mägde in

einer Reihe melken, damit nicht mehr als eine Laterne nöthig ist.

§. 92.

Die Mägde müssen beim Melken reine Hände haben, und auch der Milcheimer nebst dem darauf gebundenen Seigetuche muß rein und frei von aller Säure seyn.

Behandlung der frischen Milch.

§. 93.

Die ausgemolkene Milch wird sobald als möglich nach der Hofmutterei gebracht, und daselbst sogleich in Milchspänne gegossen. Diese Milchspänne müssen von der Hofmutter sehr beachtet werden. Sie sollen nicht allein weiß und rein seyn, sondern auch mit der allergrößten Sorgfalt von aller Ansäurung frei erhalten werden. Das ist einigermaßen schwierig, weil sie aus mehreren Stücken bestehen und sich in den Fugen leicht Säure festsetzt. Sie müssen daher jedesmal gleich nachdem die Milch ausgegossen ist, ausgescheuert, darauf in Wasser, zu welchem Asche zugesetzt wird, stark ausgekocht und zuletzt mit kaltem Wasser ausgespült werden. Eine Hofmutter, welche es erfahren hat, wie groß der Verlust an Schmand ist, den eingesäuerte Milchspänne verursachen, wird diese Arbeit nicht scheuen. (Bei den Milchspännen aus zwei Stücken, die man in der Popenschen Gegend antrifft, ist die Reinigung viel leichter.)

Der Milchkeller.

§. 94.

Die Milch kommt nun in den Keller, damit der Schmand absteht, und nachdem das geschehen ist, in die warme Milchkammer um zu gähren. Die Beschaffenheit des Milchkellers ist von der allergrößten Wichtigkeit. Davon haben aber unsere Hofmütter noch keinen Begriff. Der Keller muß

a) im Sommer kühl, im Winter nicht kalt seyn. Das kann man nur von einem gewölbten Keller erwarten, der nicht der Mittagssonne ausgesetzt ist.

b) Es darf nichts in ihm schimmlich werden. Dafür sorgt man durchs Pflastern desselben mit gebrannten Ziegeln und durch gehöriges Lüften.

c) Es muß die Luft darin rein seyn. Dazu verhilft wieder das Lüften, aber ganz besonders das Hinstellen mehrerer mit dem frischesten Quellwasser angefüllter flacher Gefäße auf den Fußboden. Diese werden im Sommer immer dann ausgestellt, wenn die frische Milch zum Abstehen hingesetzt wird, wo dann ein sehr schöner Schmand sich ansetzt.

d) Der Eingang muß im Freien nach Osten zu angebracht seyn, niemals in einem Zimmer, und zwischen dem Keller und der Milchkammer darf nicht die mindeste Gemeinschaft seyn. Genau fugende doppelte Thüren werden eben so wohl

die Winterkälte als die Sommerhitze von Außen abhalten.

§. 95.

Die Spänne mit Milch werden im Milchkeller auf Gestellen abgesetzt, die 1 bis 2 Fuß über den Fußboden sich erheben. Nach 24 Stunden pflegt schon ein sehr schöner Schmand abgestanden zu seyn, falls nur Alles was Gährung verursacht, z. B. Sauerkohl, Bier u. dgl., vom Keller sorgsam entfernt gehalten wird. Jetzt wird die Milch in die warme Milchkammer gebracht, damit sie hier während anderer 24 Stunden die saure Gährung erleidet.

Die Milchkammer.

§. 96.

Die Milchkammern kosten viel Holz und sind zur Butterbereitung gar nicht nothwendig, da aus süßem Schmand, der in einem reinen kühlen Keller in zwei Tagen und zwei Nächten abgestanden hat, eine viel schönere Butter gewonnen wird als von dem angesäuerten. Auf Gütern, welche alle Milch frisch verkaufen, sind sie daher entbehrlich, nicht aber da, wo saure Milch verkauft und Käse bereitet wird. Eine gute Milchkammer muß

a) recht warm seyn, denn sonst gerinnt die Milch zu langsam und unvollkommen.

b) Sie darf nicht bewohnt werden. Niemand darf da schlafen, oder essen, oder arbeiten, nicht darf da Fleisch, Gemüse u. dgl. abgesetzt wer-

den, weil alles das der Milch und selbst der Butter einen übeln Geschmack mittheilt.

c) Es darf von der Milchkammer aus keine Thür in den Milchkeller führen, weil dadurch jene ausgekühlt, diesem (dem Milchkeller) Wärme und Gährungsstoff mitgetheilt wird.

Wer erfahren will, ob er eine reinliche oder eine säuische Hofmutter hat, der besuche ihre Milchkammer.

§. 97.

Wenn die Milch 24 Stunden im kühlen Keller und eben so lange in der gehörig warmen Milchkammer gestanden hat, so muß der Schmand abgenommen werden. Geschieht das früher, so bleibt Schmand in der Milch zurück, geschieht es später, so geht der bereits abgestandene Schmand wieder in die Milch zurück. Der Schmandlöffel muß scharfrandig und flach seyn. Tiefe Löffel fassen zu viel Milch, und das giebt da, wo selten, etwa nur einmal wöchentlich, gebuttert wird, Anlaß zum Verderben des Schmandes.

§. 98.

Die Hofmutter soll überhaupt, ganz besonders aber da, wo die Milch frisch verkauft wird, auf das Aeußerste bemüht seyn, eine gute Waare zu liefern. Diese wird sie aber nur dann erhalten, wenn sie die größte Sauberkeit bei der Behandlung der Milch vom Ausmelken an bis zum Verkaufe anwendet, und Verfälschung weder sich selbst zu Schulden kom-

men läßt, noch sie von den Milchmägden duldet. Vor allen Dingen hat sie das Ansäuern der Milch und des süßen Schmandes zu verhüten, was ihr alle Kunden rauben wird. Man verhütet das aber, wenn mit reinen Händen gemelkt wird, die Milchgeschirre nicht bloß weiß, sondern auch wirklich rein sind, die Seigetücher höchst reinlich gehalten werden, das Melken im Sommer an einem kühlen Orte geschieht, die Milch schnell in den Keller hineingeschafft wird, und daselbst Gefäße mit frischem Wasser ausgestellt werden. Nur bei Gewitterluft und im August-Monate um die Pflaumenzeit pflegt das nicht zureichend zu seyn. Da hat denn die Hofmutter ein gutes Hülfsmittel an dem kohlensauern Natrum, das zu einem guten Theelöffel in 3 bis 4 Stof Milch hineingeschüttet, ein gutes und ganz unschädliches Schutzmittel gegen das Sauerwerden der Milch ist, wenn es nur nicht zu spät, nämlich nicht dann erst zugesetzt wird, wenn die Milch schon zu gerinnen anfängt.

§. 99.

In den meisten Hofmuttereien wird die Milch in Butter und Käse verwandelt. Die Bereitungsart der Butter ist allen Hofmüttern zwar bekannt, indessen versäumen dabei die meisten, wahrscheinlich aus Trägheit, drei wichtige Regeln zu befolgen. Diese sind:

a) Nicht einmal, sondern zweimal in der Woche müssen sie buttern, der Schmandvorrath mag groß oder klein seyn; denn saurer Schmand, der

lange gestanden hat, giebt beim Buttern zwar viel Buttermilch aber wenig und eine schlechtschmeckende Butter.

b) Die Butter, die längere Zeit aufbewahrt werden soll, muß so lange ausgewaschen werden, bis das abfließende Wasser völlig klar erscheint. Unsere Butter verdirbt deshalb so bald, weil ihr ein Antheil von Milch gelassen wird, und manche Hofmutter verdankt ihren übeln Ruf bloß ihrer schlecht ausgewaschenen Butter.

c) Weder Schmand noch Butter dürfen in bewohnten Stuben gehalten, und letztere nicht einmal da zubereitet werden, wo die Ausdünstung von Menschen und Thieren oder von faulendem Gemüse sie berühren kann. Die Hofmutter darf nicht vergessen, daß Milch, Schmand und Butter vieles an sich ziehen und davon entweder verderben oder doch einen übeln Geschmack annehmen. Zuverlässige Personen versichern, daß die Milch sogar davon gerinnt, daß zufällig eine Magd in der Zeit ihrer Periode zum Melken gebraucht wird.

§. 100.

Was den Käse anbetrifft, so rathe ich den Hofmüttern, sich nicht auf die Bereitung des ausländischen Käses einzulassen, der ihnen schon deshalb nicht gerathen kann, weil unsere Milch weder so fett, noch so wohlschmeckend wie die ausländische ist, dafür aber

unsern kurländischen sogenannten Knakkäse, der bei Vornehmen und Geringen sich so sehr beliebt gemacht hat, von besserer Beschaffenheit zu liefern, als es jetzt von vielen Hofmüttern geschieht.

Dritte Abtheilung.

Von den Kälbern und ihrer Erziehung.

§. 101.

Eine Hofmutter muß wünschen, daß jede Milchkuh ihr jährlich ein Kalb bringt, und das wird ihr auch nicht fehlen, wenn sie eine Heerde von gesunden kräftigen Thieren übernimmt, alle Kühe gleich sorgfältig pflegt und auch die Bullen nicht unbeachtet läßt. Diese letzteren müssen

a) in gehöriger Anzahl vorhanden seyn, d. h. es muß für 30 Milchkühe ein tüchtiger Bulle gehalten werden.

b) Es müssen unter ihnen keine alte unvermögende Thiere seyn, diese verwehren den jungen Bullen den Zugang zu den Kühen. Ein guterzogener Bulle ist mit zwei Jahren brauchbar, muß aber schon mit acht Jahren ausgeschossen werden.

c) Auch taugen große, schwere Bullen nichts, indem sie die Kühe beschädigen und ihnen auch eine schwere Geburt verursachen.

Bibliotheca Universitatis Dorpatensis

Behandlung der tragenden und setzenden Kühe.

§. 102.

Wenn die tragenden Milchkühe im Spätherbste bloß mit Stroh oder magerem Weizenkaff gefüttert werden, so sind die von ihnen fallenden Kälber klein, schwächlich und die Mütter bleiben das ganze Jahr milcharm. Daher muß die Hofmutter sich genau an die Paragraphen 47. 62. 63. und 67. halten. Außerdem hat sie bei den tragenden Kühen noch besonders Acht zu geben, daß sie

a) ein bequemes Lager haben;
b) nicht gestoßen werden, nicht sich drängen;
c) nicht auf befrornen Wegen zur Tränke gehen müssen;
d) ungestört sich satt trinken können, und
e) in ihrem Stande mit dem Hintertheil nicht niedriger und nicht höher stehen als mit dem Vordertheile.

§. 103.

Daß eine Kuh bald setzen wird erkennt man daraus, daß viel Schleim aus den Geburtstheilen ausfließt, das Thier hin und hertrippelt und die Flanken einsinken. Alsdann muß ein bequemes Lager eingerichtet werden, und steht zu erwarten, daß das Gebären in der Nacht erfolgen werde, so soll die Hofmutter auch dann bei der Geburt gegenwärtig zu seyn suchen.

§. 104.

Sie soll sich aber aller unnützen Geschäftigkeit bei den Gebärenden enthalten, nicht voreilig das Kalb abziehen lassen, und wenn die Geburt sich verzögert und selbst nach den im §. 160. empfohlenen Mitteln nicht erfolgen will, dem Hofe Anzeige machen.

§. 105.

Kühe, die geboren haben, bekommen eben so Schütterling wie die übrigen. Was aber das Tränken anbelangt, so müssen sie anders behandelt werden.

a) Sie dürfen nicht zur Tränke gehen, weil Zugluft und Kälte ihnen gefährliche Krankheiten verursachen können.

b) Sie bekommen lauliches Gesöff mit etwas Mehl und Salz. Alles kalte Saufen ist ihnen sehr nachtheilig. Man rechnet für eine solche Kuh eine Handvoll Salz auf den Tag.

c) Sollen sie gut in der Milch bleiben, so muß ihnen in der ersten Zeit nach dem Setzen das Getränk etwas schmackhaft gemacht werden, denn jemehr sie trinken, desto stärker ist der Zuschuß der Milch. Daher war es ein guter Gebrauch in früherer Zeit, der Hofmutter für jede milchend werdende Kuh der Heerde $\frac{1}{10}$ Lof Malzmehl auszusetzen. Die Unredlichkeit mancher Hofmütter, dieses Mehl an ihre Schweine zu verfüttern, vielleicht mehr noch eine falsch angebrachte Sparsamkeit, tragen die Schuld,

daß diese den Heerden so nützliche Vergünstigung ihnen entzogen worden ist.

§. 106.

Die zur Welt gekommenen Kälber werden entweder verkauft oder erzogen. Es ist unwirthschaftlich, wo Milch und Schmand einen guten Absatz finden, die zum Verkauf bestimmten Kälber im Winter, wo das Kalbfleisch wohlfeil, Milch und Schmand dagegen theuer sind, drei Wochen an der Mutter saugen zu lassen. Sie verzehren in dieser Zeit für mehr als einen Rubel Milch und werden doch kaum mit 75 Kop. S. bezahlt. Es wäre daher besser, sie bloß die ersten 3 bis 4 Tage an der Mutter saugen zu lassen und alsdann sie mit abgerahmter Milch, die man mit etwas feiner Grütze abkocht, zu tränken. Ganz anders dagegen sind die Artkälber zu behandeln, wie die folgenden Paragraphen zeigen werden.

§. 107.

Es gehört zu den ersten Pflichten einer Hofmutter, daß sie die Artkälber mit der größten Sorgfalt behandelt. Daher muß sie denn auch, sobald als sich bei der jährlichen Revision dieser Thiere ergiebt, daß sie ihrer Pflicht nicht nachgekommen ist, die auf dieselben verwendeten Kosten erstatten. Dafür hat sie das Recht, das den Artkälbern an Futter Zugestandene in der gehörigen Menge und von der besten Beschaffenheit zu verlangen.

Von den Artkühen.

§. 108.

Zu Artkühen dürfen nur sehr milchreiche Thiere gewählt werden. Unter milchreichen Kühen sind jedoch nicht solche zu verstehen, welche zwar gleich nach dem Kalben viel Milch geben, aber bald nachher fast versiegen, sondern solche, die von einem Kalben an bis 4 höchstens 8 Wochen vor dem folgenden Kalben fast gleichmäßig eine mäßige Menge Milch täglich geben.

§. 109.

Diese ausgesuchten Kühe sind als Artthiere zu bezeichnen und an einem besonderen Futtertroge aufzustellen, damit wenn der Hof, um recht schöne Artkälber zu erhalten, etwa jeder von diesen Kühen 1 Schiffpfund Heu und 4 bis 7 Lof Kartoffeln für den Winter zulegen wollte, sie auch genau nach dem Willen des Gutsherrn besorgt werden können.

§. 110.

Nur von diesen Kühen sollen die Artkälber genommen werden und auch nur solche Kälber, die bald nach der Geburt ohne Hülfe sich dem Euter der Mutter nähern und sie ansaugen. Zeigen sie außerdem nach dem Entwöhnen die Neigung viel zu trinken, so hat man glücklich gewählt, es werden aus ihnen gewiß ergiebige Milchkühe werden. Die Farbe des Haares, ein dünner oder dicker Nabel u. dgl. sind Nebensachen.

§. III.

Das Artkalb wird vom ersten Tage seines Lebens an, bis zum Entwöhnen, dreimal täglich zur Mutter gebracht, und zwar regelmäßig um 5 Uhr Morgens, um 11 Uhr Vormittags und um 5 Uhr Abends. Es bleibt jedesmal wenigstens eine Stunde bei seiner Mutter und wird dann nach seinem Aufenthaltsorte zurückgebracht. Dieser Ort sey mäßig warm und so abgesperrt, daß die Thierchen nicht über die Verzäunung hinwegspringen und dadurch sich beschädigen können. Das eben geborne Kalb muß selbst die Mutter ansaugen, und die erste Milch (Frischmilch) darf demselben nicht entzogen werden.

§. 112.

Während der Säugezeit verwende die Hofmutter die größte Sorgfalt auf das Mutterthier. Dieses muß nämlich so gefüttert und getränkt werden, daß es auch das Junge vollständig ernähren kann. Wo den Artkühen für den Winter keine Kartoffeln ausgesetzt sind, da müßte für jede Mutter eines Artkalbes doch wenigstens während der Säugezeit ein Kilmit Malzmehl (6 machen 1 Lof) oder 1½ Lof Kartoffeln verwendet werden. Der Trank, der daraus bereitet wird, muß etwas gesalzen, lauwarm seyn und das Mehl oder die Kartoffeln während der drei Wochen verbraucht werden, wo das Kalb bloß von der Mutter lebt.

§. 113.

Dabei sey die Hofmutter aufmerksam auf das Kalb, ob es besonders gegen das Ende der Säugezeit hin nicht darbt. Mißtrauisch muß sie schon werden, wenn beim Nachmelken (was nach jedesmaligem Saugen des Kalbes geschehen muß) das Euter rein ausgesogen ist. Fängt aber das kleine Thier sogar an schon in den ersten drei Wochen seines Lebens Heu zu fressen, bekommt es einen eingezogenen Leib, geht es zu andern Müttern, so hungert es gewiß, und legt die Hofmutter nicht noch zeitig der Mutter an Futter und Getränk zu, so wird das Kalb sein glänzendes Haar verlieren, einen Heubauch bekommen und die Hofmutter wird unfehlbar es bezahlen müssen.

Behandlung der Artkälber nach dem Entwöhnen.

§. 114.

Mit dem Ablaufe von drei Wochen entwöhnt man das Kalb, und zwar wird es am 22sten Tage seines Lebens mit einemmale von der Mutter weggenommen und so weit von ihr entfernt gehalten, daß sie gegenseitig sich nicht hören können.

§. 115.

Von nun an wird das Mutterthier dreimal täglich gemelkt und die Milch gleich darnach dem Kalbe gegeben. Beträgt das Ausgemelkte 1½ Stof, so ist das hinreichend, wo nicht, so nimmt man die frische Milch von andern Kühen zu Hülfe, so daß

das Kalb dreimal täglich 1½ Stof frischer Milch, überhaupt also 4½ Stof erhält.

§. 116.

Will das Kalb anfangs nicht saufen, so hat das wenig zu bedeuten, selbst wenn es 12 Stunden und länger dursten sollte. Die bekannten Kunstgriffe pflegen es aber bald zum Trinken zu bringen.

§. 117.

Das Gefäß, woraus das Kalb säuft, muß immer höchst rein und besonders frei von aller Säure seyn.

§. 118.

Beim Tränken suche die Hofmutter das Kalb vom zu hastigen Trinken dadurch abzuhalten, daß sie ein leichtes Brett, das einen Theil der Milch bedeckt, darauf schwimmen läßt. Indem das Kalb bemüht ist, das nach oben strebende Brettchen mit der Nase hinabzustoßen, wird es am hastigen Saufen, wodurch leicht Durchfall entsteht, behindert.

§. 119.

Mit der frischen Milch wird vom Entwöhnen an, vier Tage fortgefahren. Am fünften Tage fängt man an, mit abgerahmter gekochter Milch zu tränken, muß dann aber schon einen kleinen Zusatz von Grütze machen. (§. 125.) Die abgerahmte Milch wird auch dreimal täglich zu 1½ Stof gegeben, sie darf aber niemals wärmer, niemals kälter als eben gemolkene Milch seyn. Heißes Getränk ist den Kälbern sehr schädlich.

§. 120.

Für die Milch, welche die Hofmutter vom Entwöhnen an, an die Artkälber giebt, erhält sie für jedes Kalb 1 Rub. S. als Entschädigung. Dafür hat sie jedem dieser Thiere 4½ Stof täglich so lange zu geben, bis in Allem 300 Stof süßer Milch verbraucht sind. Ist das Kalb 12 Wochen alt, so kann sie anfangen die Grütze mit saurer Milch, später mit Molken zu vermischen. Dafür erhält sie keine besondere Entschädigung vom Hofe, weil das zu den Verpflichtungen gehört, die sie mit der Pacht zugleich übernimmt.

§. 121.

Außer dem Milchgelde bekommt die Hofmutter für jedes Kalb 1 Lof Gerste, das niemals weniger als 104 Pfund wiegen darf. Ist die geerndtete Gerste leichter, so wird soviel zugelegt als am Gewichte fehlt. Da die Hofmutter für die Kälber verantwortlich ist, so muß es ihr frei stehen, sich von der Beschaffenheit der Gerste, bevor sie gemahlen wird, selbst zu überzeugen.

§. 122.

Die Hofmutter sey nicht so thörigt, das Mehl an die Kälber zu verfüttern, ohne es zuvor durch ein Sieb zu lassen und es dadurch von den Hülsen zu befreien. Diese Hülsen belästigen den noch schwachen Magen der jungen Thiere, und verursachen, daß sie im Wachsthume zurückbleiben. Es ist eine Regel, daß je jünger das Kalb ist, desto reiner und feiner

das Mehl für dasselbe seyn muß. Die Hülsen dürfen aber auch später nicht für die Kälber verwendet werden. Man gebe sie mit dem Malzmehle den Müttern und sie werden dann den Kälbern dadurch nützen, daß sie die säugenden Mütter milchreicher machen.

§. 123.

Die Grütze oder das Mehl wird mit Wasser zu einem mäßig dicken Breie eingekocht. Zu ½ Stof Grütze dürften 3 Stof Wasser hinreichend seyn.

§. 124.

Niemals darf ein so großer Vorrath Mehlbrei auf einmal gekocht werden, daß derselbe einen Anflug von Säure bekommt, denn es schadet in diesem Alter den jungen Thieren nichts so sehr als saure Dinge, gleichviel ob die Grütze, oder die Milch, oder das vorgegebene Heu sauer ist.

§. 125.

Nach §. 119. muß die Hofmutter am 5ten Tage nach dem Entwöhnen anfangen, das Kalb mit gekochter Milch zu tränken. An diesem Tage müssen auch die Zusätze von Grütze beginnen. Zu jeder Portion Milch von 1½ Stof wird ein mäßiger hölzerner Eßlöffel Grütze oder Mehlbrei zugelegt. Eben so viel am 6ten Tage nach dem Entwöhnen. Am 7ten kommt schon ein starker Eßlöffel zu jeder Milchportion, am 8ten Tage eben so viel, am 9ten zwei mäßige Eßlöffel, am 13ten Tage drei Eßlöffel und so alle 5 Tage einen Eßlöffel mehr.

§. 126.

Dabei muß die Hofmutter Acht geben, ob das Kalb nicht anfängt, nach der Grütze dünn zu mißten. Ist das der Fall, so muß weniger zugesetzt werden, denn wenn die Hofmutter nicht sehr warm tränkt, den Trank nicht sauer werden läßt, so kann nur das zu schnelle Steigen mit der Grütze die Schuld haben, daß die Kälber fließen.

§. 127.

Ist die Hofmutter so, vorsichtig steigend bis zu einem Stofe Mehlbrei für den Tag gekommen, so bleibe sie dabei stehen, fange nun aber an, mit der süßen Milch allmählig zurückzugehen, indem sie weniger süße Milch giebt, dafür aber allmählig immer mehr Buttermilch von süßem Schmand, ferner gegohrene Milch, Molken zusetzt, bis zuletzt nichts weiter als diese säuerlichen Dinge mit Grütze gegeben werden. Saure Milch thut in den heißen Frühjahrs- und Sommertagen den Kälbern sehr gut, sie müssen aber schon ¼ Jahr alt seyn, wenn es ihnen gut bekommen soll.

§. 128.

Damit die Hofmutter, wenn sie mehrere entwöhnte Kälber zu versorgen hat, weiß, jedem die Portion Mehlbrei zuzutheilen, die seinem Alter angemessen ist, so soll sie jedem Kalbe an einer Schnur ein Brettchen um den Hals hängen, worauf mit Zahlen sein Alter angezeigt ist. So zeigt eine große 3

und daneben eine kleine 5 ein Alter von drei Wochen und fünf Tagen, eine große 4 vier Wochen an u. s. w. Manche Hofmütter werden das als eine Spielerei betrachten, solche werden aber bald zu ihrem eigenen Schaden erfahren, daß ein vorsichtiges allmähliges Steigen mit der Grütze bei der Kälbererziehung keine Spielerei ist.

§. 129.

Niemals dürfen mehrere Kälber gemeinschaftlich aus einem Troge, nicht einmal zwei aus einem Spanne saufen. Jedes Kalb muß seine Portion besonders erhalten, und die Trinkgefäße müssen von Außen und von Innen rein seyn und keinen übeln Geruch, besonders keinen sauern, von sich geben.

§. 130.

Das zum Tränken Nöthige wird nach dem Stalle gebracht und das Getränk für jedes Kalb, je nach seinem auf dem Brettchen angezeigten Alter, daselbst zubereitet.

§. 131.

Außer dem Milchgelde und der Grütze erhält die Hofmutter für jedes Kalb zwei Schiffpfund des feinsten besten Heues. Mittelmäßiges oder gar schlechtes soll sie von den Aufsehern nicht entgegennehmen. Ist kein gutes vorhanden oder wird es für Schafe, Stallpferde hingegeben, so kann die Hofmutter sich nicht für das Gerathen der Artkälber verbürgen, weil man

mit mittelmäßigem Heu, selbst bei der größten Sorgfalt, keine guten Kälber aufstellen kann.

§. 132.

Dieses Heu steht unter dem Schlüssel des Aeltesten, und erst dann, wenn das erste Kalb entwöhnt werden soll, erhält die Hofmutter davon zu 2 Schiffpfund auf einmal. Ehe noch diese Portion ganz verbraucht ist, muß die Hofmutter um eine neue Zufuhr bitten, damit sie niemals zu kurz kommt.

§. 133.

Dasselbe darf nur für die Artkälber verwendet werden, und sollte die Hofmutter sich beikommen lassen, davon auch nur etwas, alten oder kranken oder gar ihren eigenen gesunden Kühen zuzuwenden, so wird ihr diese Unredlichkeit theuer zu stehen kommen.

§. 134.

Von dem Kälberheu soll die Hofmutter jedem Kalbe schon in der dritten und auch in der vierten Woche seines Lebens von Zeit zu Zeit etwas vorlegen, nicht um es damit zu füttern, sondern um zu erfahren, ob es gehörig ernährt wird. Genießt es nämlich davon, so ist das ein sicheres Zeichen, daß es darbt, und es muß dann sogleich, wenn es ein Saugkalb ist, der Mutter, ist es ein entwöhntes, so diesem an Nahrung zugelegt werden. Eine Hofmutter, die sich freut, wenn die Kälber schon in den ersten acht Tagen Heu fressen, wird ihre thörigte Freude unfehlbar zu bezahlen bekommen. In der fünften Woche

pflegt selbst ein gutgenährtes Kalb schon hin und wieder etwas Heu zu verzehren, und alsdann schadet es auch demselben nicht mehr.

§. 135.

Je jünger das Kalb, um so feiner, ausgesuchter muß das Heu seyn, das ihm öfter und in kleinen Portionen vorgelegt wird. Es werde anfangs handvollweise angeboten. Es darf aber auch später niemals in größeren Portionen gegeben werden, als zu einer Mahlzeit nöthig ist. Daher müssen auch die großen Raufen, die für unsere faulen Mägde so bequem sind, weggeschafft und an ihrer Stelle die zweckmäßigen hingestellt werden, welche man für die ausländischen Schafe gebraucht.

§. 136.

Junge Thiere muß man im Winter wärmer halten als erwachsene. Daher sey der Kälberstall warm, aber nicht dunstig, die Streu reichlich. Vor den kalten Nord- und Ostwinden, dem strengen Froste, muß man sie in Acht nehmen.

§. 137.

Junge Thiere dürfen aber auch nicht verzärtelt werden, man muß vielmehr allmählig sie abhärten, sie müssen Bewegung haben. Das erlangt man, wenn die Kälber selbst im Winter bei gutem Wetter im Ringfahllande umherlaufen. Es ist ein großer Fehler, den viele Hofmütter begehen, daß sie die Kälber wenig oder gar nicht ins Freie lassen, sie bis zum

Sommer wie Mastvieh in einem engen Raume halten, bloß deshalb, damit sie bei wenig Futter ziemlich rund aussehen. Kommen solche verzärtelte, aufgedunsene Kälber auf einmal zur Freiheit, so thun sie sich leicht zu viel im Springen, erkälten sich u. dgl.

§. 138.

Ist ein Kalb 8 Wochen alt, so muß es schon so viel Heu fressen, daß es ihm sichtbar den Leib füllt. Liegt ihm jetzt das Haar fest an und ist es glänzend, hat das Thier keinen dicken Bauch, leidet es nicht an Durchfall und sind die Hüften abgerundet, so war es gewiß den Händen einer guten Erzieherin anvertraut. Diese sorge nun auch fernerhin für das Gedeihen des jungen Thieres dadurch:

a) daß das beste Heu viermal täglich in kleinen Portionen vorgelegt wird und nichts davon unter die Füße kommt;

b) daß dreimal täglich mit Grütze und Milch getränkt wird;

c) daß reines weiches Wasser (nicht hartes, worin Erbsen sich nicht weich kochen, die Seife nicht schäumt) täglich in die Trinktröge gegossen wird, welche jeden Tag gereinigt werden müssen;

d) daß das Wasser nicht zu kalt, der Mehltrank nicht heiß ist;

e) daß die Thierchen oft Bewegung in der freien Luft haben;

f) der Stall öfter gelüftet werde und die Streu reichlich und trocken sey.

§. 139.

Wenn die Kälber ½ Jahr alt sind, so können sie auf das Gras getrieben werden. In diesem Alter findet vor dem Austreiben auf die Koppel die Besichtigung derselben statt. Findet man sie so, wie es der folgende §. 140. verlangt, so erhält die Hofmutter das Milchgeld ausgezahlt, beim Gegentheil verliert sie nicht bloß dieses, sondern sie muß auch für das verschwendete Lof Gerste einen Rubel S. bezahlen und der Hof behält überdieß noch die Kälber.

Kennzeichen eines gut erzogenen Kalbes.

§. 140.

Kälber, die vom Hofe als gut anerkannt werden sollen, müssen für ihr Alter viel größer seyn, als die auf gewöhnliche Art hier zu Lande erzogenen, ihr Haar muß kurz seyn, fest anliegen (besonders längs des Rückens) und glänzen, sie dürfen keinen ausgedehnten Heubauch, aber auch keinen eingezogenen Leib haben, weder an Durchfall (erkennbar an den besudelten Schwänzen), noch an Ausschlägen leiden, munter von Auge, aufmerksam auf Fremde seyn und lustig umherspringen. Nicht einzelne von diesen Erfordernissen, sondern nur alle in jedem Thiere beisammen, werden die Gutsverwaltung zufrieden stellen. Für Kälber von gewöhnlicher Größe mit struppigen langen Haaren, ausgedehnten Bäuchen, tiefliegen-

den Augen, beschmutzten Schwänzen, Teigfrätzern u. dgl. wird dagegen die Hofmutter geduldig entgegennehmen müssen, was der §. 139. verdientermaßen über sie verhängt.

§. 141.

Diejenige Hofmutter, welche Kälber liefert, die einstimmig als die schönsten auf dem Gute anerkannt werden, erhält zur Aufmunterung vom Gutsherrn ein kleines Geschenk, das jedoch ganz von der Güte desselben abhängt.

Von der Koppelweide der Kälber.

§. 142.

Die halbjährigen Kälber kommen nicht auf die allgemeine Weide, sondern auf eine gut eingegraste Koppel. Es ist eine gute alte Regel, die Kälber (nämlich die zeitig entwöhnten) nicht früher als zu Pfingsten auf das Gras zu treiben. Ist gar keine oder eine verwahrloste mit schlechten Gräsern bewachsene Koppel da, so müssen die Kälber zum Nachtheile des Gutes den Sommer auf dem Stalle mit reinem Heu erhalten werden. Für eine gute Kälberweide zu sorgen ist Sache des Hofes; die Hofmutter hat bloß darüber zu wachen:

a) daß die Koppel nicht von anderen Thieren abgeweidet wird;

b) daß die Kälber im Sommer, früh am Morgen heraus- spät am Abende hereingetrieben werden, während der Tageshitze aber in einem küh-

len, verdunkelten, von Fliegen freien Stalle zubringen und zu Mittage entweder etwas zusammengepflücktes Gras oder Wicken bekommen;

c) daß ihnen auch im Stalle nicht frisches reines Wasser fehlt; endlich

d) daß wenn in Herbste Reif, Nachtfröste sich zeigen, sie spät des Morgens heraus- und früh des Abends hereingetrieben werden.

Da es aber jungen wachsenden Thieren höchst nachtheilig ist, die langen Herbstnächte hindurch zu hungern, so müssen die Kälber im Herbste früher als alles übrige Vieh ein trocknes Morgen- und Abendfutter erhalten. Hört das Weiden ganz auf, so ist auch mit der Kartoffeltränke anzufangen, im Falle der Hof um schöne schon mit drei Jahren milchende Kühe aus diesen Kälbern zu erziehen, jedem für den ganzen Winter 4 bis 7 Lof Kartoffeln zugesteht. Die Zubereitung des Kartoffeltranks s. §. 76.

§. 143.

Für den zweiten Winter erhält jedes Kalb auch 2 Schiffpfund gutes Heu, also täglich 4 Pfund; das Heu wird mit Kaff, weichem Stroh eben so sorgfältig gemischt wie für die erwachsenen Thiere, Kaff und Stroh werden aber natürlich in geringerer Menge genommen.

§. 144.

Werden auch Ochskälber erzogen, so müssen diese schon gegen das Ende des ersten Jahres von den

Kuhkälbern getrennt werden, weil gut gehaltene Thiere sich schon so früh begatten. Die auf die hier angegebene Art erzogenen Kuhstärken dürfen aber nicht früher, nicht später tragend werden, als nachdem sie zwei Jahre alt geworden sind. Darum mag die Hofmutter sich ja in Acht nehmen, daß nicht durch ihre Nachlässigkeit die Ochs- und Kuhstärken früher zusammenkommen, und der Hof wird wieder solche Einrichtungen treffen, welche ihr diese wichtige Sorge erleichtern.

§. 145.

In allem Uebrigen ist die Wartung und Pflege der jungen Thiere vom zweiten Winter ihres Lebens an, ganz so wie sie in diesem Buche für die erwachsenen Thiere angegeben ist.

§. 146.

Am Schlusse dieser Abtheilung will ich die Hofmütter darauf aufmerksam machen, daß wenn sie sich milchreiche Kühe erziehen wollen, sie sorgen müssen:

1) daß die Kälber schnell erwachsen und jung tragend werden;
2) daß die Kälber von Kindheit an sich gewöhnen, viel zu trinken. Das erlangt man, wenn man sie von solchen milchreichen Kühen nimmt, die selbst viel trinken, und sie außerdem durch schmackhafte Zusätze zum Trinken ermuntert;
3) daß die zum Erstenmale tragend werdenden Thiere mit großer Sorgfalt gepflegt werden.

Vierte Abtheilung.

Wie bewahrt man das Vieh vor Krankheiten, und wie curirt man einige häufig vorkommende Uebel?

I. Wie bewahrt man das Vieh vor Krankheit?

§. 147.

Diejenigen Hofmütter, welche so gern glauben, daß der liebe Gott die Seuchen gradezu vom Himmel herabschickt, haben am meisten mit diesem Unglücke zu kämpfen; denn indem einige sich fürchten, andere es für eine vergebliche Mühe halten, gegen die Beschlüsse des Himmels sich aufzulehnen, verabsäumen sie alles dasjenige zu thun, was Krankheiten abhält. Wollten die vernünftigeren Hofmütter es nur einmal versuchen, alle in diesem Buche gegebenen Vorschriften pünktlich und mit Ueberlegung zu erfüllen, so würden viele Krankheiten und manches Unglück von ihrem Viehe ferne bleiben.

§. 148.

Viele Kühe werden durch Beschädigungen unbrauchbar oder gehen dadurch zu Grunde. Wie man das größtentheils verhüten kann, lehren die §§. 2. 5. 6. 7. 8. 11. 27. 70. 71. 104.

§. 149.

Nicht selten erkranken einzelne Thiere und selbst die ganze Heerde. Dieses große Unglück wird die Hofmutter sehr oft abwehren können, wenn sie gewissenhaft die folgenden Vorschriften befolgt:

I. Viele Krankheiten der Thiere entstehen von Erkältung, und diese ziehen sie sich am leichtesten gegen den Herbst und gegen das Frühjahr zu. Wie soll nun die Hofmutter ihre Kühe vor Erkältung bewahren?

a) Sie soll sie nicht erhitzt trinken und gleich darauf ruhen lassen. Gehen sie nach dem Trinken weiter und ist das Wasser nicht eiskalt, so schadet es ihnen nicht. Daher mag die Heerde auf dem Wege zur Weide und während der Rückkehr von der Weide nach Belieben trinken, nicht aber dürfen, wie bis jetzt geschehen ist, die Mägde das eiskalte Wasser der Brunnen und Pumpen erst dann in die Tröge hineinlassen, wenn die erhitzte Heerde herangelaufen kommt. (S. §. 1.)

b) Sie soll besonders die neuangekauften Thiere vor kaltem, hartem Wasser, wenn sie erhitzt sind, aushüten. Diese sind nämlich meistens an das wärmere, weichere Wasser der Teiche und Flüsse gewöhnt, erkranken daher sehr leicht durch kaltes Wasser und verbreiten dann wohl gar eine Krankheit unter das übrige Vieh. (S. §. 1.)

c) Sie soll da wo Brage, Kartoffeltrank, überhaupt warmes Getränk gegeben wird, die §§. 73. und

74. gegebenen Regeln streng beobachten. Nicht durch die Brage selbst, sondern durch die bisherige Art mit ihr zu tränken, sind oft ganze Heerden krank geworden.

d) Sie soll mehr als bisher aufmerksam seyn, daß die Ställe zu keiner Jahreszeit, vorzüglich aber nicht im Herbste und Frühjahre, dunstig werden. (S. §§. 80. 81.)

e) Sie soll nicht Thiere in der Nähe von Fenstern und Thüren, die öfter geöffnet werden, angebunden halten.

f) Endlich soll sie die Heerde niemals auf bereifte Weiden treiben und auch nicht auf nassen Stellen lange weiden lassen. (S. §§. 18. 19. 41.)

II. Andere Krankheiten entstehen wieder davon, daß das Vieh bei gedörrtem Futter sich nicht satt trinkt. Daher lasse die Hofmutter demselben Zeit zum Trinken und treibe es dazu an. (S. §. 68.)

III. Manche Krankheiten entstehen auch von der Weide, vorzüglich von der Waldweide. Diese letztere muß daher nicht von einem Striche beweidet werden, weil sonst nicht bloß die Blutseuche, sondern bei heißer Witterung, bei Gras- und Wassermangel unfehlbar der Milzbrand entstehen wird. Am besten ist es immer, am Morgen auf die freie Weide, oder auf das Brach- oder Stoppelfeld, und am Nachmittage in den Wald zu treiben.

IV. Vor allen Dingen aber soll die Hofmutter dafür sorgen, daß weder fremde, noch ihre eigenen kranken Kühe, die gesunden dadurch anstecken, daß sie ihnen nahe kommen. Daher soll sie

a) kein fremdes Thier eher zur Heerde lassen, als bis es seine Gesundheitsprobe ausgehalten hat (s. §§. 9. 10.);

b) ein verdächtiges Thier, es mag leicht oder schwer krank erscheinen, sogleich von den übrigen trennen und nicht eher zur Heerde lassen, als bis es vollkommen gesund ist. Vorzüglich sind Thiere mit Husten, dieser mag häufig oder selten, leise oder laut seyn, an einem oder mehreren Thieren bemerkt werden, ohne Säumen so wenigstens abzusondern, daß sie allein in einer Ecke des Stalles stehen;

c) kranke Thiere niemals zu den Trinktrögen zu treiben, aus welchen die gesunden trinken.

II. Wie curirt man einige häufig vorkommende Krankheiten?

§. 150.

Wenn Thiere krank geworden sind, so dürfen sie nicht bei der Heerde bleiben,

1) weil sie eine ansteckende Krankheit an sich haben und sie so leicht verbreiten können, dann aber auch

2) weil Kranke, wenn sie allein stehen, viel besser beaufsichtigt und behandelt werden können, als

wenn sie sich unter einer großen Menge Vieh befinden.

§. 151.

Eine Regel, die bei allen kranken Thieren beobachtet werden muß, wenn sie genesen sollen, ist, daß man sie vor Zugwind, Regen, großer Kälte, kaltem Saufen, starkem Treiben und vor allem Anderen, was ein vernünftiger Mensch als schädlich erkennen muß, auf das Sorgfältigste in Acht nimmt, die in der Genesung begriffenen aber vorzüglich vor dem Ueberfressen. Daher halte man sie im Stalle, tränke sie auch daselbst und gebe ihnen das Futter wornach sie Verlangen tragen recht oft, aber in sehr kleinen Portionen vor.

§. 152.

Es kann in dem Folgenden nur die Rede von solchen Krankheiten seyn, die häufig vorkommen und die ein Jeder leicht erkennt. Die Behandlung aller verborgenen Krankheiten ist die Sache des Arztes, steht allenfalls dem Herrn der Thiere zu, in soferne als er mit ihnen machen kann, was ihm gut dünkt, niemals aber dem Pächter der Heerde oder der Hofmutter. Solche leicht erkennbare Krankheiten sind nun:

1) Manche Augenübel.
2) Manche Arten des Lahmgehens.
3) Steifigkeit der Glieder.
4) Geschwülste.
5) Geschwüre.
6) Warzen.
7) Teigmäler.
8) Zögernde Geburt.

9) Zurückbleiben der Nachgeburt.
10) Loswerden der Zähne.
11) Läuse.
12) Husten.
13) Blutharnen.
14) Verstopfung.
15) Durchfall.
16) Colik.
17) Aufblähen.
18) Mattigkeit, Schwäche.
19) Monatreiterei.
20) Die Maulseuche, die Klauen- und Euterseuche.
21) Schlechte Beschaffenheit der Milch.
22) Tollwuth.

1. Augenkrankheiten.

§. 153.

Erster Fall. Man findet an einem Thiere, daß es das Auge verschließt und wenn es höchstens auf einen Augenblick dasselbe öffnet, es schnell wieder schließt, gleichsam als fürchte sich das Auge vor dem Lichte. Zugleich bemerkt man, daß der Augapfel trübe ist, wie mit einem Flore bezogen, daß Thränen abfließen, und legt man die flache Hand auf das Auge, so fühlt es sich viel wärmer als das andere gesunde Auge an.

1) Hier untersuche man zu allererst ob sich nicht ein Stroh- oder Heuhalm oder dgl. im Auge befindet, das dann mit einem Schwamme oder Lappen sogleich entfernt werden muß.
2) Man läßt dem Thiere 1 bis 1½ Stof Blut ab am Halse, an derselben Seite wo das Auge

krank ist. Je weniger das Auge geöffnet wird, um so mehr wird Blut gelassen.

3) Man hält das Thier in einem halbverdunkelten, nicht dunstigen Stalle.

4) Man reibt scharfe Seifensiederlauge täglich zweimal auf der ganzen Kinnlade unterhalb des Auges ein, mit der Vorsicht, daß beim Einreiben nichts davon ins Auge gelangt, und setzt diese Einreibungen so lange fort, bis die Stelle heiß wird und das Thier die Hand nicht mehr dulden will. Das Aderlaßeisen muß breit seyn, damit das Blut in einem vollen Strome ausfließen kann.

Zweiter Fall. Das Auge hält das Thier zwar offen, jedoch nicht ganz und der Blick ist trübe, blöde, wie vor dem Lichte sich scheuend. Hier wird auch ein Stof Blut abgelassen und das Auge so oft als nur möglich mit recht kaltem Wasser bewaschen.

Dritter Fall. Das Thier hält das Auge vollständig offen, es scheut sich gar nicht vor dem Lichte, aber das Auge ist wie mit einem Schleier überzogen, es sieht bläulich oder weißlich aus. Dann nehme man den härtesten und feinsten Candiszucker oder auch ein Stück Tafelschiefer, zerstoße es so fein, daß zwischen den Fingern sich gar keine gröblichen Stücke herausfühlen lassen und blase von diesem Pulver jeden Morgen einen Federkiel voll geradezu ins Auge hinein. Fängt nach mehrmaligem Einblasen das Auge an zu thränen, bekommt das Thier einen blöden Blick, so

höre man mit dem Einblasen auf und bewasche das Auge so oft als möglich mit kaltem Wasser, bis es ganz klar wird.

2. Das Lahmgehen.

§. 154.

Wenn ein Thier lahm geht und man kann nicht gleich erkennen, wovon es lahm geht, so ist es sehr rathsam, den ganzen kranken Fuß von der Klaue an bis oben zu, genau zu untersuchen, wobei sich dann meistens ergiebt, wo das Uebel sitzt.

Erster Fall. Man findet bei der Untersuchung der Klaue ein Stück abgebrochen oder bloß eingebrochen, beweglich, die Klaue selbst ist heißer als die des gesunden Fußes, oder über der Klaue ist Hitze, das Thier zuckt vor Schmerz wenn man die ganze Klaue mit der Hand gelinde zusammendrückt, es tritt beim Gehen mehr mit der Spitze auf. Dieser Fall wird so behandelt: ist am Horn etwas beweglich, so schneide man es vorsichtig mit einem Messer ab, um die heiße Klaue macht man einen Umschlag von Kuhmist und Essig in einen Lappen, bis der Fuß gesund wird. Der Umschlag darf aber nicht auf dem Fuße warm werden, daher muß man den Fuß mit dem Umschlage so oft als möglich in ein Gefäß mit recht kaltem Wasser eintauchen. Findet man in der Spalte der Klaue eine Wunde, welche naß ist, so betüpfe man sie dreimal des Tages mit Goulardschem Wasser. Deshalb dürfen aber die Umschläge nicht wegbleiben.

Zweiter Fall. Bei der Untersuchung der Klauen wird nichts gefunden, wohl aber findet man, daß das Fesselgelenk des kranken Fußes heiß, gegen Druck empfindlich, vielleicht gar geschwollen ist, oder es ist das Kniegelenk, die Schulter, wenn es ein Vorderfuß ist, oder das Sprunggelenk, die Hüfte, wenn es ein Hinterfuß ist, geschwollen, heiß, schmerzhaft. Das Thier tritt dabei mühsam an. Da nützen Umschläge von kaltem Wasser, Wasser und Essig, noch besser von Schnee, zerstoßenem Eise in einem Säckchen. Lassen sich Umschläge nicht anbringen, so wendet man Waschungen von kaltem Wasser recht oft an und setzt das so lange fort bis der kranke Theil eben so warm ist wie der gesunde des anderen Fußes. Sehr zu merken ist, daß die kalten Umschläge nicht warm werden dürfen, also oft zu wechseln sind. Ist die Hitze, die Geschwulst endlich verschwunden, das Hinken dauert aber noch fort, so fängt man an, den Theil mit Campherspiritus dreimal des Tages zu bewaschen. Wenn ein Thier gar nicht antreten kann und der ganze Fuß schlaff herabhängt, so untersuche man, ob an einer Stelle ein Knochen nicht ein Knarren hören läßt, wenn man ihn hin und her bewegt. Alsdann ist gewiß der Knochen gebrochen und das Thier muß geschlachtet werden.

Dritter Fall. Man findet bei der sorgfältigsten, wiederholten Untersuchung aller Gelenke, Kno-

chen und Sehnen des kranken Fußes gar nichts Auffallendes, aber

a) das Thier ist nicht kraftlos und kann sich doch nur sehr schwer mit dem Hintertheile beim Aufstehen erheben und beim Gehen schwankt das Hintertheil. Alsdann sitzt das Uebel gewöhnlich im Kreuze und es nützen Waschungen von ½ Stof Spiritus und ½ Stof scharfen Essigs, welches fast heiß zweimal täglich zu ½ Quartier auf dem ganzen Kreuze ausgewaschen werden muß;

b) oder das Thier setzt den kranken Fuß beim Gehen sehr auswärts und schleppt ihn gleichsam nach. Da wird auch die unten angegebene Arzenei aus Spiritus und Essig nützlich seyn, wenn man öfter die Schulter bewäscht, falls der Vorderfuß krank ist, und die Hüfte, wenn ein Hinterfuß leidet. Am besten für diesen Fall aber ist ein Haarseil, das auf der Schulter oder unterhalb der Hüfte gezogen wird, recht oft mit kaltem Wasser bewaschen werden muß und das wenigstens 4 Wochen liegen bleibt.

3. Steifigkeit.

§. 155.

Es ereignet sich manchmal, vorzüglich im Frühjahre und Herbste, wenn die Heerde öfter aus einem heißen dunstigen Stalle gegen einen scharfen Nord- oder Ostwind getrieben wird, daß eine oder die andere

Kuh völlig steif auf allen 4 Füßen wird, so daß sie sich kaum fortbewegen kann. Hier muß man nicht säumen, dem Thiere wenigstens 1 Stof Blut abzuzapfen, es, wenn es liegt, mit einer starken Schichte Stroh zu bedecken und den ganzen Rücken zweimal täglich mit einem Quartier von 1 Stof Probebranntwein und 6 Eßlöffel Terpentinspiritus zu bewaschen. Kaltes Getränk schadet, am besten ist ein lauwarmer gesalzener Kleientrank.

4. Geschwülste.

§. 156.

Erster Fall. Man bemerkt oft im Frühjahre an den Kühen zu beiden Seiten des Rückgrades Beulen, die so groß wie eine Wallnuß sind. Man bestreiche sie mit einer Mischung aus halb Theer halb Butter, und wenn sie sich an der Spitze etwas öffnen, so vergrößere man das Loch und hole den Wurm heraus, der das Uebel verursacht. Diese Beulen sind nicht gefährlich, sie schwächen aber ein Thier und darum ist es gut sie zu verhüten. Das geschieht zum Theil wenn man im Sommer gegen die Zeit hin, wo die Bremsen die Kühe zu umschwärmen pflegen, diesen den ganzen Rücken mit Wasser bewäscht, das 2 Tage und 2 Nächte in einer Theertonne gestanden hat.

Zweiter Fall. Es kommen oft an den Flanken, am Bauche kugeliche Geschwülste vor, die weich sind, aber wie eine angefüllte Blase, wenn man sie eindrückt, wieder zurückspringen. Diese rühren ge-

wöhnlich von einem Hornstoße her und man bemerkt auch meistens an ihnen einen Streif oder Wunde auf der Haut. Da sind bloß Umschäge von kaltem Wasser recht oft anzuwenden. Uebrigens gehen die Thiere mit diesen Geschwülsten meistens ohne Nachtheil jahrelang umher.

Dritter Fall. Es kommen auch an anderen Theilen Geschwülste vor. Hier untersuche man:

a) ob sie heiß und hart sind. Dann nützen Einreibungen vom warmen Thran zweimal täglich. Brechen sie darnach auf, so wird die Salbe, die im folgenden §. 157. angegeben ist, aufgestrichen. Sind sie dagegen

b) wohl hart aber wenig warm, so reibt man Morgens und Abends von einer Salbe aus ½ Pfund grüner Seife und ½ Pfund Terpentinspiritus ein. Wird die Geschwulst darnach warm und schmerzhaft, so wasche man sie bloß recht oft des Tages mit recht kaltem Wasser. Die eben angeführte Salbe nützt auch dann, wenn die Geschwulst ganz weich ist, und nach dem Drucke mit den Fingern nicht zurückspringt, sondern eine Grube nachläßt.

5. Geschwüre.

§. 157.

Bei offenen Schäden, aus welchen Eiter ꝛc. herausfließt, ist es das Erste, was man zu thun hat, alle Borken und Unreinigkeiten, z. B. Sand, Stroh-

halme u. dgl., mit warmem Wasser aufzuweichen und dann vorsichtig zu entfernen. Auch die Haare müssen rund um das Geschwür kurz abgeschnitten werden. Für die kranke Stelle selbst bereitet man eine Salbe aus 1 Eigelb, 1 Eßlöffel Honig und 1 Eßlöffel dicken Terpentin. Damit bestreicht man mittelst des Fingers das Geschwür täglich ein- bis zweimal messerrücken dick. Ehe das aber geschieht, muß jedesmal die Umgegend des Geschwürs recht anhaltend mit kaltem Wasser bewaschen werden, ohne jedoch das Geschwür selbst mit dem Lappen viel zu berühren.

6. Warzen.

§. 158.

Um Warzen, die an einem schmalen Stiele sitzen, schlingt man einen gewächsten dünnen Bindfaden, und zieht den alle Tage immer fester an, bis der hornartige Auswuchs abfällt. Alsdann betupft man die Stelle mittelst eines Federbartes mit etwas Scheidewasser. Ist dagegen die Warze breit, so wird sie mit einem stumpfen Messer so lange gekratzt bis alles Harte entfernt ist. Alsdann betupft man die Stelle alle drei Tage gelinde mit Scheidewasser, jedoch so vorsichtig, daß nichts davon auf die gesunden Theile kommt oder die Hände und Kleider berührt. Am besten ist es, einen Federbart in ein Gläschen mit Scheidewasser zu tauchen, ihn ganz ablaufen zu lassen und dann die ganze Stelle vorsichtig zu betupfen.

7. Teigmäler der Kälber.

§. 159.

Teigmäler nennt man graue rundliche Flecke am Kopfe und Halse der Kälber, welche meistens um die Augen und um das Maul herumsitzen, haarlos und mit grauen kleinen Schuppen bedeckt sind. An ihrem Entstehen mag wohl heißes Tränken und der Aufenthalt in einem dunstigen Stalle, ohne alle Bewegung im Freien, Schuld seyn, sie verbreiten sich aber, wenn sie einmal entstanden sind, auch durch Ansteckung. Eine Hauptsache ist es, solche Kälber von den übrigen so zu trennen, daß die kranken allein in dem Stalle bleiben. Das Getränk für die Kälber darf nur so warm wie frisch ausgemolkene Milch seyn, sie müssen sich täglich in der freien Luft bewegen und auch im Stalle muß für eine reine Luft gesorgt werden. Die Teigmäler selbst werden mit einem stumpfen Messer so lange gekratzt, bis alle Schuppen entfernt sind und das Blut durchschimmert. Alsdann streicht man die bekannte Salbe aus 1 Loth Schießpulver und 2 Loth Thran warm auf und wiederholt das nach einigen Tagen. Entfernt man vor Anwendung der Salbe nicht alle Schuppen, so wirkt sie nicht. Uebrigens muß ein Stall, wo das Uebel einmal eingerissen ist, gereinigt, die Wände mit kochender Lauge abgewaschen und gekalkt werden, ehe man von Neuem Kälber hineinstellt. Das Uebel ist nicht tödtlich, setzt aber selbst die besten Kälber in ihrem

Gedeihen sehr zurück. Darum mögen die Hofmütter sich fernerhin hüten, die Kälber in einem engen Raume den ganzen Winter stehen zu lassen, ohne ihnen auch nur einmal Bewegung zu verschaffen, und sie dabei sehr warm zu tränken, bloß um ihnen bei schlechter Nahrung den Anschein von Fettigkeit zu geben. Ihr Eigennutz wird ihnen theuer zu stehen kommen.

8. Zögernde Geburt.

§. 160.

Es ereignet sich manchmal, daß eine Kuh deshalb nicht gebären kann, weil sie zu sehr geschwächt ist. Man erkennt das daran, daß die Wehen hier fast ganz fehlen, das Thier auf die Geburt wenig oder gar nicht arbeitet. Hier pflegen die Hofmütter gleich mit dem Abziehen des Kalbes bei der Hand zu seyn, und doch erfolgt die Geburt ohne dieses gewaltsame Verfahren, wenn man der Kuh von Zeit zu Zeit eine Flasche warmen recht starken Bieres oder ein Quartier erwärmten Rothwein mit ½ Loth Caneel eingießt.

9. Das Zurückbleiben der Nachgeburt.

§. 161.

Wenn die Kühe etwas zu früh setzen oder gar verwerfen, so geht ihnen oft die Nachgeburt erst nach einigen Tagen ab. Es ist unnütz hier zu zupfen, ein Gewicht anzuhängen, und höchst schädlich ist es, die Nachgeburt mit Gewalt herauszureißen. Geht sie

selbst in 14 Tagen nicht ab, so braucht man deshalb nicht besorgt zu seyn. Befördert wird aber der Abgang, wenn man das gewöhnlich sehr geschwächte Thier gut füttert und öfter demselben recht dicke Leinsaamenmilch, die aus zerstoßener Leinsaat ganz wie die Mandelmilch bereitet wird, zu ½ Stof eingießt. Gegen das Verwerfen selbst kann nichts verordnet werden, weil der Arzt da mit eignen Augen sehen muß.

10. Das Loswerden der Zähne.

§. 162.

Es ist immer eine Folge von schlechtem Futter oder schlechter Wartung, wenn den Kühen die Zähne los werden. Daher ist es, wenn solche Fälle vorkommen, Hauptsache für bessere Nahrung, vorzüglich aber für reichliches, wohlschmeckendes, etwas nahrhaftes Getränk zu sorgen. Die losen Zähne drückt man gelinde in ihre Lüken tiefer hinein und betupft öfter das Zahnfleisch mit einer recht starken dunkelbraunen Abkochung von Eichenrinde.

11. Läuse.

§. 163.

Die Läuse sind ebenfalls ein Uebel, das bei einer guten Hofmutter und einer sorgsamen Gutsverwaltung niemals vorkommt. Wo sie sich einfinden, da ist Verbesserung des Futters oder der Pflege immer eine Hauptsache. Schimmliches Heu und Stroh erzeugen sie am leichtesten. Es hat übrigens keine Schwierigkeit sie zu vertreiben. Man bindet den Thie-

ren ziemlich fest eine Schnur um den Hals, dicht an der Brust, und reibt oberhalb an den Stellen, wo das Ungeziefer sitzt, einmal von einer recht alt gewordenen grauen Queckſilberſalbe ein. Der Sitz des Ungeziefers ist gewöhnlich am Halse und wird leicht entdeckt, wenn man das Thier gegen das Sonnenlicht stellt, wo dann die Läuse auf den Haarspitzen deutlich zu sehen sind.

12. Husten.

§. 164.

Kühe, die des Morgens mit einem einzigen schwachen Stoße husten, sind verdächtig der Lungenseuche, die oft viel später erst unter der Heerde verheerend ausbricht. Alle solche Hustende sind abzusondern, mehrere Tage in einem warmen Stalle, am besten in einem Pferde- oder Schafstalle zu halten und daselbst mit lauwarmem, gesalzenem Mehlwasser zu tränken. Auch pflegt es manchen Husten zu heben, wenn eine dicke Grütze von Gerste mit Fett vermischt, täglich zweimal zu zwei gehäuften Eßlöffeln den Hustenden eingegeben wird. Hört nach 8 Tagen der Husten nicht auf, verbreitet er sich weiter unter der Heerde und wird dabei schon hie und da ein Stück krank, dann ist es die höchste Zeit den Arzt zu rufen.

13. Blutharnen.

§. 165.

Im Frühjahre, wenn noch wenig Gras gewachsen ist und eine Heerde in Wäldern oder auf einer

Weide, wo viel Tormentill wächst, nothdürftig Nahrung findet, wird bei vielen Thieren der Harn roth, sie bekommen ein heißes Maul, die Lendengegend und das Kreuz werden heiß, der Gang mit den Hinterfüßen ist steif, das Thier frißt einen Augenblick auf der Weide und bleibt traurig stehen. Es ist am besten, solche Kranke im Stalle zu behalten, sie mit einer Mischung aus Gras und Stroh zu füttern, ihnen viel Molken, saure Grütze oder sauern Mehltrank aus Roggenmehl vorzuhalten und ihnen selbst dreimal täglich ½ Stof von diesem Tranke aus eingesäuertem Roggenmehl mit einem Eßlöffel Salpeter einzugeben. Das Wichtigste aber bleibt ein Aderlaß von 1 Stof Blut, und gleich darnach Umschläge von kaltem Wasser über die Lenden und das Kreuz, indem man einen Sack in frisches Quellwasser taucht, ihn überschlägt und alle halbe Stunde frisches Wasser darauf gießt, damit der Sack nicht warm wird. Erfolgt nach 2 Tagen keine Besserung, wird der rothe Urin gar schwärzlich, so giebt man nicht mehr Salpeter, sondern Morgens und Abends eine starke Messerspitze Bleizucker mit ½ Stof frischer Milch. Ist gleich anfangs Verstopfung zugegen, so ist das Uebel gefährlicher. Man gebrauche auch dann die oben angegebenen Mittel, lasse aber dreist 1½ Stof Blut ab, entferne den harten, blutigen Mist mit der Hand, und gebe mehreremal täglich Klystiere von mäßig kaltem Wasser. (S. §. 166.)

14. Verstopfung.

§. 166.

Es fangen viele Krankheiten damit an, daß die Thiere hart mistten und selbst verstopft sind. Ist dabei das Thier traurig, hat trübe Augen, ein heißes Maul, so muß immer der Anfang der Kur mit einem Aderlasse von 1½ Stof Blut gemacht und öfter Gaben von Salpeter und Glaubersalz (auf 1 Pfund Glaubersalz ¼ Pfund Salpeter, zu zwei starken Eßlöffeln mit Wasser) gegeben werden. Ist dagegen das Thier im Uebrigen recht munter und setzt es bloß keinen Mist ab, so zeigen sich am wirksamsten Klystire aus 1 Stof Leinsaamenmilch und ein paar Eßlöffel Küchensalz. Die Hofmütter geben in solchen Fällen ½ Stof Bierhefen ein, und helfen damit, nur viel langsamer als durch Klystiere. Da nun diese auch in andern Krankheiten sehr zu empfehlen sind und, von einem Aderlaß unterstützt, oft ein Uebel in seinem ersten Anfange unterdrücken, so wäre zu wünschen, daß endlich einmal jeder Hof die so sehr wohlfeile Rohlwessche Klystierspritze anschaffen möge.

15. Durchfall.

§. 167.

Erster Fall. Es bekommen Kühe im Frühjahre, nachdem sie auf die Weide getrieben sind, vom jungen Grase einen Durchfall. Dieser ist wohlthätig und wenn er zu stark werden sollte, so mäßigt er sich nach Brantwein auf Brod gegeben. (S. §. 15.)

Zweiter Fall. Es bekommen im Winter, mehrentheils gegen das Frühjahr hin, Thiere bei trocknem Futter, Durchfall. Der flüssige Mist ist hier schwärzlich, stinkend, die Thiere magern ab, stehen mühsam auf, fressen wohl, jedoch nicht so, daß es ihnen den Bauch anfüllt. In solchen Fällen nützen wieder sehr Klystiere, die aber hier aus einer dünnen Tumme von feinem Weitzenmehl, und wenn das nicht hilft, aus einer Auflösung von Tischlerleim in warmem Wasser bestehen. Ein jedes solches Klystier bestehe aus nicht mehr als ½ Stof Flüssigkeit und es werden 2 täglich gegeben. Innerlich gebraucht man eine Tumme von verkochten Erbsen, zu ½ Stof dreimal täglich, mit einem gehäuften Eßlöffel wie Kaffee gerösteter, gepulverter Erbsen, und wenn das nicht hilft, mit einem gehäuften Eßlöffel Tormentillwurzel. Auch ein Schnitt grobes Brod mit 4 Eßlöffel Probebranntwein, Morgens und Abends eingegeben, pflegt zu helfen.

Dritter Fall. Wenn Säugekälber Durchfall bekommen, so liegt es gewöhnlich daran, daß die Mütter Schilf- oder Eisengras bekommen. Man verändere daher ja das Futter. Den Kälbern steckt man ein ganzes Ei mit der Schale in den Hals, oder man giebt ein Ei ohne Schale mit einem guten Schnapsglase Rothwein zweimal täglich ein. Letzteres Mittel hilft auch bei bereits abgewöhnten Kälbern, noch besser aber thut diesen eine Mischung aus 2 Loth Rhabarber und 2 Loth Magnesia, Morgens und Abends

zu einem guten Theelöffel mit süßer Milch gegeben. Auch bei diesen Kälbern tragen Fehler in der Behandlung meistens die Schuld, sie haben entweder heißen Mehltrank bekommen oder sich übersoffen (zu gierig auf einmal getrunken), oder es liegt an schlechtem Heu und auch wohl daran, daß die Kälber zu jung Heu fressen mußten.

16. Colik.

§. 168.

Bei dem Bauchgrimmen, das beim Rinde selten vorkommt, wälzt es sich auf der Erde, schlägt mit den Füßen um sich und verräth Schmerz durch Stöhnen. Hier hilft oft ein Schnitt Brod mit einem Eßlöffel Bergöl.

17. Aufblähen.

§. 169.

Oft geschieht es, daß Kühe in den Flanken aufblähen, so daß diese, besonders die linke sehr aufgetrieben ist, und sich wie eine Trommel anfühlt. Dabei fressen die Thiere wenig, wiederkäuen nicht und können sich kaum bewegen. Das Erste ist hier einen starken Theelöffel ungelöschten Kalk mit einer Bouteille lauwarmen gut ausgekochten Wassers einzugießen, und eine solche Gabe alle 3 bis 4 Stunden zu wiederholen, bis die Flanken zusammenfallen. Nachher giebt man zur Magenstärkung zweimal täglich einen Schnitt Brod mit zwei Eßlöffeln Branntwein. Während der Aufblähung bekommt das Thier kein

festes Futter, sondern bloß Mehltrank, und nach der Genesung muß das Futter in kleinen Portionen vorgelegt werden, weil sonst leicht das Uebel wiederkehrt. Der Kalk werde in gut verschlossenen Gläsern aufbewahrt, denn an der Luft wird er ganz unwirksam.

18. Mattigkeit, Schwäche.

§. 170.

Manchmal müssen Thiere gegen das Frühjahr hin, ihrer Schwäche wegen, gehoben werden. Sie misten dabei weich, und fressen sich keinen vollen Leib an (die Flanken bleiben immer etwas hohl). Solche Kranke verlangen ein weiches Strohlager, sind von Zeit zu Zeit auf die Füße zu stellen, und dürfen nicht immer auf einer Seite liegen, weil ihnen sonst die Füße zuletzt gänzlich gelähmt werden. Zur Nahrung erhalten sie gutes Heu und gekochten Roggen in kleinen Portionen, und trefflich thut es ihnen, wenn sie dabei täglich dreimal eine Bouteille recht starkes und gut schäumendes Bier einbekommen. Auch das Besprengen des Futters mit Salzwasser ist sehr wichtig und verhütet oft, daß noch mehrere Kühe der Heerde matt werden. Unter sorgsamer Pflege kommen solche Kranke wieder zu Kräften, wenn das Uebel sich erst gegen das Frühjahr zeigt, wo sie dem Weidegange nahe stehen, schlimm, wenn es schon in der Mitte des Winters anfängt.

19. Monatreiterei.

§. 171.

Diese besteht in der öftern Begattung der Kühe, ohne tragend zu werden. Wo die Thiere gut erzogen werden, dann aber auch nach 2 Jahren sich begatten dürfen, wo man die einjährigen Sterken vor den Bullen aushütet, da giebt es auch keine Monatreiterei. Das beste Mittel gegen das Uebel ist, der Monatreiterin, wenn sie zu rindern anfängt, ein gutes Stof Blut abzuzapfen und sie dann zum Bullen zu lassen. Rindert sie dennoch nach einiger Zeit, so muß eine solche, meistens fette Kuh, abgeschafft werden, weil die Hofmutter sonst für ein nutzloses Thier, das weder Kälber liefert noch Milch giebt, zahlen müßte und der Gutsherr zuletzt, wo die Thiere abmagern und Gewächse an den Lungen sich einfinden, den Werth derselben einbüßen würde.

20. Die Maulseuche, Klauen- und Euterseuche.

§. 172.

Bei der Maulseuche geifern die Thiere aus dem Maule, die Haut auf der Zunge wird welk, gelblich, löst sich in ganzen Stücken ab, oben am Gaumen findet man wunde Stellen, bei manchen Blasen am Flotzmaule. Die Thiere sind dabei munter, sie fressen aber zögernd, weil sie nur mit Mühe das Gras abreißen können. Findet man solche Thiere unter einer Heerde, so kann man darauf rechnen, daß die ganze Heerde davon ergriffen werden wird. Man

beobachte sie daher täglich, und stelle alle Thiere, denen sich Speichel in Fäden aus dem Maule zieht, sogleich in einen kühlen Stall, füttere sie mit abgemähtem Grase, und wenn sie auch das nicht fressen können, so gieße man ihnen dicke Mehltumme stofweise ein, um sie bei Kräften zu erhalten, bis die Zunge geheilt ist. Da solche Kranke Anfangs ein sehr heißes Maul haben, so bekommen sie Morgens und Abends 2 starke Eßlöffel Glaubersalz mit einer Bouteille Wasser. Das Maul wird 3 bis 4mal täglich mit einer Mischung aus 1 Stof dicker Malzmehltumme und 3 Loth Salzsäure ausgepinselt. Zum Pinsel dient ein Stock, um dessen Ende ein weicher Leinwandlappen gewickelt ist. Auf diese Weise wird man alle gesund machen. Wenn sie von der Maulseuche geheilt sind, werden viele lahm, über der Klaue fühlt man Hitze, im Spalte der Klaue sieht man eine wunde nässende Stelle. Man schlägt dann die Klaue in Lehmbrei ein, den man durch Wasser kalt erhält, und befeuchtet die wunde Stelle öfter mit Goulardschem Wasser, die Heerde treibt man aber so oft als möglich ins Wasser. Schwillt das Euter an, wird es heiß und versagt die Milch, so ist es gut, dasselbe recht oft mit einer Abkochung von Kleien zu baden. Auch das Aufstreichen von saurem Schmand ist von Nutzen.

21. Schlechte Beschaffenheit der Milch.

§. 173.

Wenn die Milch mit Blut gemischt aus dem Euter kommt, so ist das Thier, das daran leidet, so wie

beim Blutharnen zu behandlen. (S. §. 165.) Erscheinen auf der Milch beim Gerinnen blaue Flecken, so ist zuerst zu untersuchen, von welchen Kühen eine solche Milch herkommt. Diesen gebe man zweimal täglich 2 Eßlöffel von einer Mischung aus ½ Pfund zerstoßenen Kümmel und 1 Pfund Küchensalz, und tränke sie im Stalle mit Wasser, zu welchem Birkenasche zugesetzt ist. (Zu einem Spanne Wasser ein starkes Handvoll Asche.) Gelbgefärbte, bittere Milch entsteht von gewissen Kräutern, welche die Thiere in sehr grasarmen Jahren aus Hunger verzehren, und es hört dieses Uebel auf, wenn die Weide verändert wird.

22. Tollwuth.

§. 174.

Es ereignet sich manchmal, daß ein toller Hund in eine Heerde einfällt und mehreren Stücken Bisse beibringt. In einem solchen Falle ist es nothwendig, alle Thiere der Heerde sorgfältig an den Hinterfüßen, am Kopfe, besonders aber an den Ohren und der Schnauze zu untersuchen. Findet sich nun an einer von diesen Stellen eine, wenn auch ganz unbedeutende Wunde, so brenne man sie sogleich mit einem glühend gemachten Eisen aus, bestreiche sie mit Fett und stelle alle gebissenen Thiere 3 bis 4 Wochen unter Aufsicht; denn es geschieht wohl, daß wenn auch dieses gute Mittel angewandt wird, dennoch hin und wieder ein Thier mit der Wuth befällt. Der Ausbruch der Wuth äußert sich durch Brüllen mit einem

besonderen Tone, vorzüglich dann, wenn die Kranken ein anderes Thier erblicken, ferner durch öfteres Schütteln des Kopfes, starkes Geifern (wieder am meisten dann, wenn sie andere Thiere sehen), wildes Umsichblicken, Scharren mit den Vorderfüßen, öfteres Umsehen nach dem Bauche. Ein Thier mit diesen Zeichen muß sogleich getödtet werden, denn die Krankheit ist unheilbar. Manche halten nur diejenigen Thiere für wuthkrank, welche auf Menschen losgehen, sich mit den Hörnern in alle Gegenstände einbohren; diese irren, denn das kommt bei manchen Kranken auch wohl vor, fehlt aber auch bei vielen. Eben so falsch ist es, daß tolle Kühe sich vor dem Wasser scheuen. Ich sah zwei solche Kranke, die das Wasser, wie die Hunde, mit der Zunge leckten. — Um Unglücksfälle dieser Art zu vermeiden, schärfe die Hofmutter den Hütern ein:

a) daß sie fremde Hunde, die sich der Heerde nähern, wegtreiben;

b) daß, wenn dennoch ein Hund mehrere Kühe beißt, sie es sogleich anzeigen, was sehr oft aus thörigter Furcht nicht geschieht. Es ist daher nothwendig, ihnen begreiflich zu machen, daß sie niemals dann Strafe zu erwarten haben, wenn sie solche und ähnliche Vorfälle sogleich anzeigen, wohl aber dann, wenn sie das verschweigen und später die Wuth ausbricht.

Das sind die Vorschriften, welche ein Pächter zu erfüllen hat, wenn er eine Viehpacht übernimmt. Sie enthalten nichts Neues, sie fordern nur eine richtige Behandlung der Thiere, mehr Ordnung und Pünktlichkeit als bisher von den Hofmüttern beobachtet wurde. Daher können die Pächter mit gutem Gewissen sich verpflichten, ihnen zu folgen, wenn sie nur vorher wohl bedacht haben, ob sie auch den guten Willen und den Fleiß besitzen, das zu erfüllen, was hier von ihnen gefordert wird; denn es wird ihnen schwer werden und ihnen sehr nachtheilig seyn, von diesen Vorschriften abzuweichen: schwer, weil jetzt auch die Aufseher ein Auge auf das Vieh haben müssen, nachtheilig aber, weil eine Uebertretung der gegebenen Regeln die strengsten Maßregeln gegen sie veranlassen würde, wenn eine Seuche ausbricht oder sie einen Theil der Pachtsumme schuldig bleiben. Mögen sie das wohl erwägen, aber auch daran denken, daß wenn sie zwar eine größere Arbeit übernehmen, sie auch dafür den größten Antheil an den Vortheilen haben werden; denn es ist unzweifelhaft und die Viehpächter dieser Provinzen werden es bald erfahren, daß im Fall sie dieser Anweisung gewissenhaft folgen und die Gutsverwaltungen pünktlich ihre Zusagen erfüllen, die Heerden von Jahr zu Jahr milchreicher werden müssen, die Pächter ein besseres Auskommen haben und im Frieden mit ihren Pachtherren leben werden.

Kurze Uebersicht

der täglichen Geschäfte einer Hofmutter.

I. Vom völligen Aufstallen der Heerde bis zum Anfange des Weideganges.

(Vom 20sten October bis zum 1sten Mai.)

Um 4 Uhr Morgens wird regelmäßig das Futter vorgelegt.

Zwischen 5 und 6 Uhr wird gemolken.

Zwischen 7 und 8 Uhr wird zu tränken angefangen und während der Zeit die Streu geordnet.

Zwischen 9 und 11 Uhr wird Kaff und Heu gestäubt und das Futter geschüttelt.

Um 11 Uhr Vormittags wird zum Zweitenmal gefüttert.

Zwischen 12 und 1 Uhr werden die frischmilchenden Kühe zum Zweitenmale gemolken.

Zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags wird zum Zweitenmal zu tränken angefangen.

Um 5 Uhr wird zum Drittenmal Futter vorgelegt.

Zwischen 6 und 7 Uhr Abends wird gemolken.

Bemerkung. In Ansehung der Zeit des Tränkens hat die Hofmutter sich nach den kürzeren oder längeren Tagen zu richten, so daß, wenn sie im Winter während der kürzesten Tage erst um 8 Uhr Morgens und schon um 3 Uhr Nachmittags damit wird anfangen müssen, gegen das Frühjahr hin schon um 7 Uhr Morgens und erst um 5 Uhr Abends getränkt werden kann. Demgemäß muß auch in den längeren Tagen das Abendfutter erst um 6 Uhr vorgelegt werden.

Erinnerungen für die Hofmutter.

Vorsicht mit der Laterne §. 61. Lüften der Ställe §§. 80. und 81. Abmessen der Futterportion §. 62. Zutragen des Futters §. 55. Aufmerksamkeit beim Fressen der Thiere §. 63. Reines Ausmelken §. 90. Sorgfältige Behandlung der Milch §. 93. Sorgfalt beim Tränken §§. 68. 69. 70. Schütteln des Futters §§. 52. 53. 54. Besorgung der Streu §. 86. Anbinden der Thiere §§. 84. 85.

II. Vom ersten Weidegange bis zum völligen Uebergange zur Weide.

(Vom Anfange bis gegen die Mitte Mai's.)

Um 4 Uhr Morgens wird gefüttert.

Um 5 Uhr wird gemolken.

Um 7 Uhr wird getränkt und dann zur Weide getrieben.

Von 7 oder 8 Uhr Morgens bis 6—7 Uhr Abends bleibt das Vieh auf der Weide.

Nach dem Nachhausetreiben wird getränkt, ein trocknes Futter vorgegeben und zuletzt gemolken.

Bemerkung. Um diese Zeit hat die Hofmutter sich sehr nach der Witterung zu richten. Ist diese sehr warm, so kann auch früher am Morgen heraus- und später am Abend nach Hause getrieben werden, treten dagegen Nachtfröste ein, liegt der Reif des Morgens lange auf dem Grase, so müssen die Thiere länger im Stalle gehalten werden.

Erinnerungen.

Lüften der Ställe §§. 80. 81. Aushütung vor bereiften Weiden §. 18. Verhütung des Aufblähens §. 19. Das Tränken §§. 1. 2. 3. Das Weiden §§. 4. 5. Aushütung vor Beschädigung §§. 6. 7. 8.

III. Vom völligen Uebergange zur Weide bis zum Anfange der kühlen Tage und kalten Nächte.

(Von der Mitte Mai's bis nach der Mitte August's.)

Um 2 Uhr Morgens wird getränkt und dann zur Weide getrieben.

Um 9 Uhr wird das Vieh getränkt, in dem ausgekühlten Stalle angebunden und alsdann gemolken.

Um 4 Uhr Nachmittags wird getränkt und zur Weide getrieben.

Zwischen 8 und 9 Uhr Abends wird getränkt und das Vieh dann im Ringfahllande ausgemolken.

Bemerkung. Nur so lange die Tage heiß und die Nächte warm sind, wird um 2 Uhr Morgens auf die Weide getrieben, werden aber die Tage kühler und die Nächte kälter, so benutzt man mehr den Tag zur Weide und hält dafür die Kühe des Morgens länger im Stalle, um sie vor den Genuß des kalten Grases auszuhüten.

Erinnerungen.

Das Tränken §§. 1. 2. 3. Das Weiden §§. 4. 5. Aushütung vor Beschädigung §§. 6. 7. 8. Das Auskühlen und Verdunkeln der Ställe §. 23.

IV. Vom Anfange der kühlen Tage und kalten Nächte bis zum Uebergange zur trocknen Fütterung.

(Von der Mitte Augusts bis Ende Septembers.)

Hier wird bemerklich gemacht, das am Morgen, so früh als die Nachtfröste es gestatten, das Vieh zur Weide getrieben wird, nachdem es vorher getränkt worden ist, und daß man am Abende es so lange als möglich auf der Weide

lassen muß, bis im September, wegen der Kürze der Tage, das frühe Aus- und spätere Zurücktreiben unterbleiben muß. Von da an muß aber auch mit der Strohfütterung am Morgen der Anfang gemacht werden.

V. Vom Uebergange der trocknen Fütterung bis zum völligen Aufstallen des Viehes.

(Vom Ende Septembers bis nach der Mitte Octobers.)

Um 4 Uhr Morgens wird Stroh oder Kaff vorgegeben.
Zwischen 4 und 6 Uhr wird gemolken.
Um 8 Uhr wird getränkt und auf die Weide getrieben, falls sie nicht bereift ist.
Um 5 Uhr Abends wird getränkt, gefüttert und dann gemolken.

Erinnerungen zu IV. und V.

Vorzüglich sind zu beachten die §§. 41. 42. 44. 45. 46.